

//Berufliche Bildung und Weiterbildung//

# READER

## Tagung „Lehrer\_innen für Fachpraxis an Berufsbildenden Schulen“



**Veranstalter:**

GEW-Hauptvorstand, Vorstandsbereich Berufliche Bildung und Weiterbildung

**Zeit:**

22. März 2017, 11.00 Uhr bis 16.00 Uhr

**Tagungsort:**

Gewerkschaftshaus Reifenberger Straße 21, 60489 Frankfurt/M.

# Programm

Mittwoch, 22. März 2017

10:30-11:00 Uhr	<b>Anmeldung, Stehcafe</b>
11:00-13:00 Uhr	<b>Begrüßung - Die Beschäftigung von Lehrer_innen an Berufsbildenden Schulen</b> <ul style="list-style-type: none"><li>- Ansgar Klinger, Leiter Organisationsbereich Berufliche Bildung u. Weiterbildung</li></ul> <b>Lehrer_innen für Fachpraxis an Berufsbildenden Schulen in den Ländern der Bundesrepublik</b> <ul style="list-style-type: none"><li>- Hendrik Wiese, Organisationsbereich Berufliche Bildung u. Weiterbildung</li></ul> <b>Istzustand der Lehrer_innen für Fachpraxis</b> <ul style="list-style-type: none"><li>- Klaus Grosinski, GEW Nordrhein-Westfalen</li><li>- Christine Nagel, GEW Hessen</li></ul>
13:00-14:00 Uhr	<b>Mittagspause</b>
14:00-16:00 Uhr	<b>Entwurf der Leitlinien des Zukunftsforums Lehrer_innenbildung bezüglich der Lehrer_innen für Fachpraxis</b> <ul style="list-style-type: none"><li>- Ansgar Klinger, Leiter Organisationsbereich Berufliche Bildung u. Weiterbildung</li></ul> <b>„Der lange Weg“ - Aktivitäten und Zwischenergebnisse des Landesverbandes Hessen zur Verbesserung der Lage der Lehrer_innen für Fachpraxis</b> <ul style="list-style-type: none"><li>- Dieter Staudt, GEW Hessen</li></ul> <b>Feedback</b> <ul style="list-style-type: none"><li>- Lioba Boll, GEW Hessen</li></ul> <b>Ausblick</b> <ul style="list-style-type: none"><li>- Ansgar Klinger, Leiter Organisationsbereich Berufliche Bildung u. Weiterbildung</li></ul>
16:00 Uhr	<b>Ende der Tagung</b>

**// BERUFLICHE BILDUNG UND WEITERBILDUNG //**

27. März 2017

AKI/St

Telefon: 069/78973-326

Fax: 069/78973-103

E-Mail: christine.sturm@gew.de

**Reader zur Tagung „Lehrer\_innen für Fachpraxis an Berufsbildenden Schulen“  
22. März 2017 in Frankfurt am Main**

Sehr geehrte Damen und Herren,  
liebe Kolleginnen und Kollegen,

in diesem Reader finden Sie folgende Dokumente (in Klammern die Seitenzahlen der pdf-Datei, unabhängig von der Seitennumerierung innerhalb der einzelnen Dokumente):

- Ansgar Klinger: Die Beschäftigung von Lehrer\_innen an Berufsbildenden Schulen (pdf-Seiten 4-6)
- Hendrik Wiese: Datenerhebungen zu Fachpraxislehrer\_innen (pdf-Seiten 7-10)
- Abfrage bei den Kultusministerien: Die Beschäftigung von Lehrerinnen und Lehrer an Berufsbildenden Schulen (pdf-Seiten 11-13)
- Klaus Grosinski (Andreas Hohrath): Werkstattlehrer am BK. Stand in Nordrhein-Westfalen (pdf-Seiten 14-19)
- Christine Nagel: Fachlehrer in Hessen (pdf-Seiten 20-28)
- Ansgar Klinger: Entwurf der Leitlinien des Zukunftforums Lehrer\_innenbildung bezüglich der Lehrer\_innen für Fachpraxis (pdf-Seiten 29-31)
- Dieter Staudt: Lehrkräfte für Fachpraxis in Hessen einschl. Anlagen (pdf-Seiten 32-44)
- Lioba Boll: Teilnehmer\_innen-Feedback Fachtagung (pdf-Seiten 45-46)
- Ansgar Klinger: Ausblick (pdf-Seite 47)

**Anlagen:**

- Mitteilungsblatt der Behörde für Schulbildung Hamburg (pdf-Seiten 48-50)
- Situation der Fachlehrkräfte und Technischen Hilfskräfte Baden-Württemberg (pdf-Seiten 51-57)
- 2. Maßnahme zur Qualifizierung von Fachlehrer/innen an staatlichen beruflichen Schulen zum Schuljahr 2015/2016 in Bayern (pdf-Seite 58)
- Fachoberschule/Fachpraktische Ausbildung Bayern (pdf-Seite 59)
- Vorgangsmappe für die Drucksache 17/6542 "Werkstattausbilderinnen und -ausbilder an Fachoberschulen besser stellen" (Bayern) (pdf-Seiten 60-77)
- Bewerbungsinformationen Rheinland-Pfalz (pdf-Seiten 78-84)
- Forderung Theorie Zulage Rheinland-Pfalz (pdf-Seiten 85-86)

Mit freundlichen Grüßen



Ansgar Klinger

## Die Beschäftigung von Lehrerinnen und Lehrer an Berufsbildenden Schulen

### Tagung Lehrer\_innen für Fachpraxis an Berufsbildenden Schulen

Frankfurt/M., 22.03.2017

Ansgar Klinger, Leiter Organisationsbereich Berufliche Bildung  
u. Weiterbildung

1

## Anzahl der Berufsbildenden Schulen in den Ländern der Bundesrepublik

Quelle: [www.berufsbildendeschulen.net](http://www.berufsbildendeschulen.net) (abgerufen 13.03.2017)

Land	Anzahl
Baden-Württemberg	285
Bayern	632
Berlin	110
Brandenburg	61
Bremen	10
Hamburg	80
Hessen	153
Mecklenburg-Vorpommern	32
Niedersachsen	261
Nordrhein-Westfalen	371
Rheinland-Pfalz	115
Saarland	25
Sachsen	229
Sachsen-Anhalt	27
Schleswig-Holstein	33
Thüringen	109
Deutschland	2.533

2

### Hauptberufliche Lehrkräfte an beruflichen Schulen in Deutschland seit 1995 bis 2015 ohne stundenweise Beschäftigte

Schulart / Jahr	1995	2000	2003	2007	2011	2013	2014	2015
Teilzeit-Berufsschulen <sup>1)</sup>	47.476	51 517	49 286	48.547	48.429	46.772	45.589	45.801
Berufsvorbereitungsjahr	9	5 214	6 320	5.453	4.803	4.762	4.746	5.952
Berufsgrundbildungsjahr <sup>2)</sup>	3.152	3 000	3 686	3.485	2.072	1.929	1.940	224
Berufsaufbauschulen	260	52	44	41	35	27	24	21
Berufsfachschulen	25.167	30 119	34 557	37.340	35.056	32.987	31.819	32.462
Fachoberschulen	4.992	5 247	5 995	6.790	7.915	7.893	7.956	7.755
Fachgymnasien	7.335	7 785	8 622	11.809	13.816	15.035	15.410	15.863
Kollegschulen	3.724	37	-	-	-	-	-	-
Berufsober- / Techn. Oberschulen	364	693	914	1.200	1.517	1.478	1.416	1.281
Fachschulen	10.500	8 865	8 982	8.072	9.956	10.536	12.089	12.001
Fach-/Berufsakademien	1.040	952	916	883	899	1.005	1.058	1.093
<b>Insgesamt</b>	<b>108.019</b>	<b>113 481</b>	<b>119 322</b>	<b>123.620</b>	<b>124.498</b>	<b>122.424</b>	<b>122.047</b>	<b>122.453</b>

1) Ab 1996 einschl. Berufsgrundbildungsjahr in kooperativer Form.

2) Ab 1996 Berufsgrundbildungsjahr in vollzeitschulischer Form.

Quelle: Statistisches Bundesamt Fachserie 11 Reihe 2 Tabelle 5.1. Wiesbaden 2016

3

### Hauptberufliche Lehrkräfte 2014/15 an beruflichen Schulen nach Ausbildung

Lehramtsprüfung für ... bzw. Lehrkräfte mit ...in den Altersgruppen...	Insgesamt
Lehramt der Grundschule bzw. der Primarstufe	77
Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner	560
Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I	1 407
Lehrämter für die Sekundarstufe II (allgemeinbildende	32 069
Lehrämter für die Sekundarstufe II (berufliche Fächer)	51 859
Sonderpädagogische Lehrämter	641
Fachlehrkräfte/Fachlehrämter (ohne Lehrkräfte für Fachpraxis)	5 223
Lehrämter für Fachpraxis	2 311
DDR-Lehrerqualifikation mit Hochschulabschluss	1 302
DDR-Lehrerqualifikation mit Fachschulabschluss	262
Lehrkräfte ohne Lehramtsprüfung bzw. ohne DDR-Lehrerqualifikation	23 368
Ohne Angabe vom Lehramt	3376
<b>Insgesamt</b>	<b>122 455</b>

Quelle: Statistisches Bundesamt Fachserie 11 Reihe 2 Tabelle 5.4. Wiesbaden 2016

4



Gewerkschaft  
Erziehung und Wissenschaft  
Hauptvorstand

### Verteilung der Berufsschulbeschäftigten auf Besoldungs- und Entgeltgruppen

Besoldungs- und Entgeltgruppen	an allen Schulen		an beruflichen Schulen		darunter Frauen	
		in %		in %		in %
<b>Beamte / Beamtinnen</b>						
A15 und höher	32.530	6	9.405	12	2.985	8
A14	81.780	14	23.735	29	10.080	26
A13	245.660	42	38.520	47	21.365	55
A12	192.260	33	1.560	2	760	2
A11	14.485	2	3.955	5	2.075	5
A10	8.980	2	3.020	4	1.050	3
A2 bis A9	3.850	1	920	1	320	1
Zusammen	579.545	100	81.115	100	38.635	100
<b>Arbeitnehmer</b>						
E14 und höher	7.450	4	2.640	9	1.245	7
E13, E 13Ü	67.720	35	12.590	42	7.275	43
E12	3.455	2	1.520	5	970	6
E11	50.330	26	2.985	10	1.580	9
E10	12.660	7	2.095	7	1.275	7
E9	24.330	13	5.565	18	2.865	17
E1 bis E8	24.870	13	2.515	8	1.840	11
Sonstige <sup>1</sup>	695	0	180	1	35	0
Zusammen	191.510	100	30.090	100	17.085	100
<b>Beschäftigte insgesamt</b>	<b>771.055</b>		<b>111.205</b>		<b>55.720</b>	

Quelle: Statistisches Bundesamt 2016, Fachserie 14 Reihe 6 Tabelle 7.6. Wiesbaden 2016.  
<sup>1</sup> Beinhaltet alle anderen Tarifverträge, die nicht dem TV-L zugeordnet wurden

5



Gewerkschaft  
Erziehung und Wissenschaft  
Hauptvorstand

## Vielen Dank für Eure Aufmerksamkeit!

**GEW**  
**Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft**  
 Organisationsbereich Berufliche Bildung und Weiterbildung

**Ansgar Klinger**  
**Tel.: 069 / 78973 – 325**  
**Fax: 069 / 78973 – 103**  
**E-Mail: [ansgar.klinger@gew.de](mailto:ansgar.klinger@gew.de)**

6

Gewerkschaft  
Erziehung und Wissenschaft  
Hauptvorstand  
OB BBW **GEW**

// Tagung Lehrer\_innen für Fachpraxis an Berufsbildenden Schulen Frankfurt/M., 22.03.2017 //



**LehrerInnen für Fachpraxis an  
beruflichen Schulen**

Foto: Gerhard Franz

Gewerkschaft  
Erziehung und Wissenschaft  
Hauptvorstand  
OB BBW **GEW**

### Erstellung der Tabelle

- Fragebogen/Tabelle zum Ausfüllen an die Kultusministerien
- In einem zweiten Schritt auch eine Anfrage an die Landesverbände
  - 13 Antworten sind eingegangen
- Zur Vervollständigung der Tabelle:
  - Daten aus der letzten Erhebung (2009)
  - Haushalts- und Stellenpläne der Länder

Hendrik Wiese - SHK OB BBWB GEW Hauptvorstand

Gewerkschaft  
Erziehung und Wissenschaft  
Hauptvorstand  
OB BBW **GEW**

### Einstellungsvoraussetzungen: Durchschnittliche Anforderungen

- in allen Fachrichtungen (außer "Wirtschaft und Verwaltung"):
  - a) der Abschluss einer einschlägigen mindestens zweijährigen Fachschule
  - b) eine einschlägige Meisterprüfung
  - c) ein anderer Abschluss mit entsprechender oder höherer Qualifikation
- - in der beruflichen Fachrichtung "Wirtschaft und Verwaltung":
  - a) das Bestehen der Staatlichen Prüfung für Lehrerinnen und Lehrer der Bürowirtschaft sowie das Bestehen einer der beiden Staatlichen Prüfungen für Lehrerinnen und Lehrer der Text- oder Informationsverarbeitung oder
  - b) ein anderer Abschluss mit entsprechender höherer Qualifikation

Hendrik Wiese - SHK OB BBWB GEW Hauptvorstand

Gewerkschaft  
Erziehung und Wissenschaft  
Hauptvorstand  
OB BBW **GEW**

### Einstellungsvoraussetzungen: Besonderheiten

- Brandenburg:
  - Keine FachpraxislehrerInnen, nur Seiteneinsteiger
- Mecklenburg-Vorpommern:
  - Keine gesonderten Voraussetzungen definiert; in der Regel: abgeschlossene fachspezifische mindestens dreijährige Berufsausbildung
- Bremen:
  - Lehrmeister statt Fachpraxis

Hendrik Wiese - SHK OB BBWB GEW Hauptvorstand

## Ausbildung

- 10 Länder bieten eine Form der Ausbildung an
- Durchschnittliche Ausbildung
  - 18 Monate Fachpraxislehrausbildung
    - Meist an Studienseminaren und in Anlehnung an das Referendariat
    - Endet mit Prüfung

Hendrik Wiese - SHK OB BBWB GEW Hauptvorstand

## Andere Formen der Ausbildung

- Baden-Württemberg:
  - Einjährige berufsbegleitende pädagogische Schulung
- Hessen:
  - 21 Monate Vorbereitungsdienst im Beamtenverhältnis auf Widerruf
- Niedersachsen:
  - 30 Monate Qualifizierungsphase als Beamter/Beamtin auf Probe, mit abschließender Bewährungsprüfung (4 Freistellungsstunden für den Besuch des Studienseminars)

Hendrik Wiese - SHK OB BBWB GEW Hauptvorstand

## Eingruppierung

- Angestellte:
  - TV-L E9
- Beamte:
  - A10
- Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen:
  - A9

Hendrik Wiese - SHK OB BBWB GEW Hauptvorstand

## Aufstieg

- Häufig keine Aufstiegs- und Beförderungsmöglichkeit
- Aufstieg in der Regel Funktionsgebunden
- Wenige Stellen
- Hohe Anforderungen an Qualität und Zeit

Hendrik Wiese - SHK OB BBWB GEW Hauptvorstand

## Unterrichtspflichtung

- Weite Spanne
  - 24 bis 39,5 Stunden
- Mittelwert:
  - 28,6 Stunden
- Modus:
  - 27 Stunden

Hendrik Wiese - SHK OB BBWB GEW Hauptvorstand

## Zahl der PraxislehrerInnen

- Nur neun aktuelle Ergebnisse liegen vor
- Anzahl auch in den Haushalten und Stellenplänen nicht (mehr) aufgeschlüsselt
- Zahl der PraxislehrerInnen fast überall gesunken

Hendrik Wiese - SHK OB BBWB GEW Hauptvorstand

	Anzahl	Anteil in %
Baden-Württemberg	2.836,0	12,6
Bayern	2.042,0	12,3
Berlin		k.A.
Brandenburg		k.A.
Bremen	129,0	11,1
Hamburg	130,0	5,1
Hessen	684,0	7,2
Mecklenburg-Vorpommern		k.A.
Niedersachsen	2.000,0	15,8
Nordrhein-Westfalen	1.549,0	6
Rheinland-Pfalz	435,5	7,6
Saarland	138,5	9,1
Sachsen		k.A.
Sachsenanhalt <sup>1</sup>	270,0	11,8
Schleswig-Holstein <sup>2</sup>	258,0	5,9
Thüringen <sup>3</sup>	255,0	7,3

Hendrik Wiese - SHK OB BBWB GEW Hauptvorstand

## Unterschiede

- Rheinland-Pfalz:
  - Meister -> 18 Monate Ausbildung -> 24 Stunden Unterricht -> A10 -> 4 Jahre
  - -> A11 -> 12 Jahren A12
- Sachsen:
  - Meister -> 18 Monate Ausbildung -> 28 Stunden Unterricht -> E9
- Mecklenburg-Vorpommern:
  - Meister -> 30 Stunden -> E9

Hendrik Wiese - SHK OB BBWB GEW Hauptvorstand

## 2009 - 2017

- Leichte Angleichung bei der Eingruppierung
- Scheinbar geringere Anzahl an FachpraxislehrerInnen
- Sonst so gut wie keine Änderungen

# Lehrer/innen für Fachpraxis an beruflichen Schulen in den Ländern der Bundesrepublik



Land	Einstellungsvoraussetzungen	Ausbildung (mit/ohne Laufbahnprüfung)	Besoldung/ Eingruppierung/ Beförderungsamt	Aufstiegsmöglichkeiten	Zahl der PraxislehrerInnen (aus dem Landeshaushalt)	Unterrichtsverpflichtung (stundenplan-gebunden)
Baden- Württemberg	<p>a) Direkteinstieg für den Erwerb der Laufbahnbefähigung der Technischen Lehrkraft (TL)</p> <p><u>TL gewerblicher und landwirtschaftlicher Richtung (TLG):</u>                      - Meister/in oder staatl. gepr. Techniker/in oder Technische/r Assistent/in                      - möglichst mehrjährige, dieser Vorbildung entsprechende Berufstätigkeit</p> <p><u>TL kaufmännischer Richtung (TLK):</u>                      - Abschlussprüfung der Fachschule für Bürowirtschaft in Baden-Württemberg oder eine vom Kultusministerium als gleichwertig anerkannte Abschlussprüfung                      - mindestens zwei Jahre eine dieser Vorbildung entsprechende Berufstätigkeit</p> <p><u>TL hauswirtschaftlicher Richtung (TLH):</u>                      - Abschluss des Berufskollegs für Ernährung und Hauswirtschaft II in Baden-Württemberg oder eine vom Kultusministerium als gleichwertig anerkannte Abschlussprüfung                      - mindestens zwei Jahre eine dieser Vorbildung entsprechende Berufstätigkeit, davon möglichst 1 Jahr in einer Großküche</p> <p>b) abgeschlossener Vorbereitungsdienst für Technische Lehrkräfte kaufmännischer oder</p>	<p>- Direkteinstieg: Einjährige berufsbegleitende pädagogische Schulung. Während dieser Zeit wird ein Teillehrauftrag wahrgenommen.</p> <p>- 18-monatiger Vorbereitungsdienst (nur für TLH und TLK, derzeit nicht angeboten)</p>	<p>Im Direkteinstieg:                      - Eingruppierung in E 9</p> <p>- Bei Verbeamtung (Laufbahn der Technischen Lehrkraft): Eingangsamt in Besoldungsgruppe A 10, Regelbeförderungsamt in Besoldungsgruppe A 11 (Technische/r Oberlehrer/in), Funktionsamt in Besoldungsgruppe A 12 (Technische/r Oberlehrer/in als Fachbetreuer/in).</p>	<p>Aufstieg für einzelne bewährte und besonders befähigte Technische Lehrkräfte in das Lehramt einer wissenschaftlichen Lehrkraft des gehobenen Dienstes in Besoldungsgruppe A 13 nach einer berufsbegleitenden Qualifizierung an einem Staatlichen Seminar für Didaktik und Lehrerbildung</p>	<p>Insgesamt 2836 Stellen laut StHPI (davon 975 Stellen A10 bzw. E 9, 1372 Stellen A11 bzw. E 10, 489 Stellen A12)</p>	<p>TLG: 27 bzw. 28 Wochenstunden, in Abhängigkeit vom Unterrichtseinsatz                      TLK und TLH: 27 Wochenstunden</p>
Bayern	<p>1) Fachlaufbahnvoraussetzung ist erfolgreiches Ableisten des Vorbereitungsdienstes und Bestehen der Qualifikationsprüfung (§ 2 Abs. 1 Satz 1 QualVFL) 2) Einstellung in Vorbereitungsdienst setzt u.a. Meisterprüfung, Abschluss Fachakademie, Abschluss einschlägiger Berufsausbildung (ggf. in Kombination mit einschlägigen Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen ) oder abgeschlossenes einschlägiges Studium voraus, zudem mehrjährige Berufserfahrung (vgl. § 3 QualVFL)</p>	<p>Ausbildung für das Lehramt der Fachlehrer/ Fachlehrerinnen</p>	<p>BeamtInnen Eingangsamt: A 10 oder A 11 ArbeitnehmerInnen gemäß TV-L: E 9 **) oder E 10 (**)                      (**) monatliche Angleichungszulage)</p>	<p>BeamtInnen (Eingangsamt A 10) nach A 11 // (Eingangsamt A 11) nach A 12 // ArbeitnehmerInnen gemäß TV-L nach E 10<sup>1</sup> bzw. nach E 11<sup>1</sup></p>	<p>Fachlehrer (A 10): 524,46                      Fachoberlehrer (A 11): 889,50                      Fachoberlehrer (A 12): 628,00</p>	<p>27 Stunden, bei Fachlehrern an Fachoberschulen, bei einer Unterrichtseinheit von 60 Minuten Dauer 20 Stunden</p>
Berlin	<p>Meister oder staatl. geprüfter Techniker</p>	<p>keine Ausbildung</p>	<p>je nach Ausbildung nach TV-L E 9 , E9 (mit verlängerten Stufenlaufzeiten –kleine E9) oder E8.</p>	<p>keine</p>	<p>nicht feststellbar</p>	<p>32 Stunden</p>
Brandenburg	<p>keine Fachpraxislehrer, Tätigkeit wird von Seiteneinsteigern mit ganz unterschiedlichen Qualifikationen ausgeführt</p>	<p>Keine Ausbildung</p>				
Bremen	<p>Keine FachpraxislehrerInnen, Tätigkeiten werden von Lehrmeister/ in wahrgenommen. Bereich Gewerblich (Technisch und Hauswirtschaftlich): Meister/in oder Techniker/in mit AEVO und mind. 3-jähriger Berufspraxis. Bereich Wirtschaft und Verwaltung: 3-jährige Ausbildung und Weiterbildung als Fachwirt/- in mit AEVO und mind. 3-jähriger Berufspraxis</p>	<p>Keine pädagogische Ausbildung. Freiwillige Teilnahme an einer einjährigen den Beruf begleitenden Maßnahme, die vom Landesinstitut für Schule (LIS) durchgeführt wird (6-8 Stunden/ Woche)</p>	<p>TV-L-E 9. Kein Aufstieg</p>	<p>Kein Aufstieg</p>	<p>Gesamt (alle Bereiche): 129</p>	<p>30 Unterweisungsstunden/ Woche</p>
Hamburg	<p>Meister o.ä.</p>	<p>Ausbildung als LehrerInnen für Fachpraxis</p>	<p>A 10</p>	<p>A 11 (Fachleiter)</p>	<p>100 bis 130</p>	<p>Wegen Hamburger Arbeitszeit-modell nicht genau feststellbar</p>

Land	Einstellungsvoraussetzungen	Ausbildung (mit/ohne Laufbahnprüfung)	Besoldung/ Eingruppierung/ Beförderungsamt	Austiegsmöglichkeiten	Zahl der PraxislehrerInnen (aus dem Landeshaushalt)	Unterrichtsverpflichtung (stundenplan-gebunden)
Hessen	<ul style="list-style-type: none"> <li>- der Abschluss einer Berufsausbildung in der entsprechenden Fachrichtung</li> <li>- eine mindestens dreijährige einschlägige Berufserfahrung Das Lebensalter soll zum Zeitpunkt der Einstellung mindestens 24 Jahre und höchstens 40 Jahre sein.</li> <li>- in allen Fachrichtungen (außer "Wirtschaft und Verwaltung):</li> <li>a) der Abschluss einer einschlägigen mindestens zweijährigen Fachschule</li> <li>b) eine einschlägige Meisterprüfung</li> <li>c) ein anderer Abschluss mit entsprechender oder höherer Qualifikation</li> <li>- in der beruflichen Fachrichtung "Wirtschaft und Verwaltung":</li> <li>a) das Bestehen der Staatlichen Prüfung für Lehrerinnen und Lehrer der Bürowirtschaft sowie das Bestehen einer der beiden Staatlichen Prüfungen für Lehrerinnen und Lehrer der Text- oder Informationsverarbeitung oder</li> <li>b) ein anderer Abschluss mit entsprechender höherer Qualifikation</li> </ul>	Die Ausbildung zum/zur Fachlehrer/in für arbeits-technische Fächer findet im Rahmen eines 21-monatigen Vorbereitungsdienstes im Beamtenverhältnis auf Widerruf statt.	A 10 (nach mindestens dreijähriger Dienstzeit Beförderung nach A 11 möglich)	Funktionsstelle (i. d. R. 1 Stelle pro Schule) als Koordinator/in Fachpraxis Einstufung nach A 12	112 Koordinatorstellen A 12 20 Netzwerkkoordinator einstellen A 12 549 Stellen A 11 3 Stellen A 10	26 Unterrichtsstunden  ab 01.08.2017 25,5 Unterrichtsst.
Mecklenburg-Vorpommern	Keine gesonderten Voraussetzungen definiert; in der Regel: abgeschlossene fachspezifische mindestens dreijährige Berufsausbildung	Derzeit keine eigene Ausbildung im Land	Anwendung des TV EntgO-L, konkret Abschnitt 3 der EntgO-L: je nach vorhandener Eingangsqualifikation Entgeltgruppe 8 oder 9 TV-L	Nicht definiert	Keine Angabe möglich	30 Lehrerwochenstunden (§ 1 Abs. 4 Nr. 7 LehrArbZLVO M-V)
Niedersachsen	Realschulabschluss und mind. 3-semestrige Meister bzw. Fachschulausbildung zuzüglich 2 Jahre hauptberufliche Beschäftigung auf der Grundlage einer Meister- bzw. Fachschulausbildung	2,5 jährige Qualifizierungsphase als Beamter/-in auf Probe, mit abschließender Bewährungsprüfung (4 Freistellungsstunden für den Besuch des Studienseminars)	Eingangsamt nach bestandener Bewährungsprüfung: A 9 bzw. E 9 TVL	Erstes Beförderungsamt A 10 (funktionsgebunden)	2000	27,5 Unterrichtsstunden
Nordrhein-Westfalen	§ 36 Laufbahnverordnung NRW (LVO)  Meisterprüfung / Fachschule + 3-4 Jahre Berufserfahrung	Bei erstmaliger Einstellung in den Schuldienst nehmen die Fachlehrerinnen und Fachlehrer an einer 18-monatigen praxispädagogischen Einführung teil. Zu dieser Maßnahme	A9, TV-L E9 (lange Stufenlaufzeit)	A10, TV-L E9	963 Planstellen, dazu 150 Stellen für Angestellte in diesem Bereich	30 Stunden
	§ 37 Laufbahnverordnung NRW (LVO)  Handelsschule / Fachoberschule	können auch Lehrerinnen und Lehrer im Tarifbeschäftigungsverhältnis zugelassen	A9, TV-L E9 (lange Stufenlaufzeit)	A10, TV-L E9	29 Stellen (auslaufend, wird nicht mehr eingestellt)	25,5 Stunden, wie höherer Dienst
	§ 38 Laufbahnverordnung NRW (LVO) -Auszug-  Fachhochschulabschluss + 4-5 Jahre Berufserfahrung	werden, die in der Funktion von Werkstattlehrerinnen oder von Werkstattlehrern beschäftigt werden.	A10, TV-L E9 (ohne Fachhochschul- oder Ingenieurschulabschluss)  A 11, TV-L E 10 (mit Fachhochschul- oder Ingenieurschulabschluss)	A 11, TV-L E10  A 12, TV-L E11	407 Stellen	25,5 Stunden, wie höherer Dienst

Land	Einstellungsvoraussetzungen	Ausbildung (mit/ohne Laufbahnprüfung)	Besoldung/ Eingruppierung/ Beförderungsamt	Austiegsmöglichkeiten	Zahl der PraxislehrerInnen (aus dem Landeshaushalt)	Unterrichtsverpflichtung (stundenplan-gebunden)
Rheinland-Pfalz	Mind. 3semestrige (VZ) bzw. 6semestrige Fachschule (TZ) + danach mind. 4 Jahre hauptberufliche Tätigkeit außerhalb des Schuldienstes oder Meisterprüfung oder entsprechende Voraussetzungen, z.B. mind. Abschluss Realschule + staatliche Prüfung für LehrerInnen der Textverarbeitung und der Büropraxis oder Berufe (z.B. Pflege)	18monatige Ausbildung am Studienseminar mit 12 Stunden Unterricht	Während der Ausbildung: Angestelltenverhältnis (EG 9 nach TV-L); nach Abschluss der Ausbildung: A 10 (nach TV-L, wenn Verbeamtung wg. Überschreitung des 40. Lebensjahres nicht mehr möglich ist, ebenfalls EG 9), nach 8-jähriger Lehrtätigkeit oder 4-jähriger Dienstzeit seit Anstellung: A 11 (bzw. entsprechende Einstufung TV-L: EG 10)	Für 20 % der LehrerInnen für Fachpraxis nach 12 Jahren Dienstzeit Aufstieg zur/zum „FachlehrerIn mit beratenden Aufgaben für den fachpraktischen Unterricht“; Einstufung nach A 12 (EG 11);	357,75 LehrerInnen/Lehrer für Fachpraxis in Besoldungsgruppe A 10 (TV-L E 9) bzw. A 11, 77,5 LehrerInnen für Fachpraxis in der Besoldungsgruppe A 12, die im Landeshaushalt als FachlehrerInnen bezeichnet werden.	24 Unterrichtsstunden
Saarland	abgeschlossene Meisterausbildung (d.h. Lehrwerkmeister/-innen ≠ Lehrer/in	nein	TVL E 9	nach TVL 28. März 2015 keine	Lehrwerkmeister/-innen : 99 Praxislehrer (alt): 41	Lehrwerkmeister/-innen: 39,5 Praxislehrer/-innen 39,5
Sachsen	Facharbeiter staatlich anerkannte Techniker Meister oder gleichwertige Qualifikationen	Fachlehrerausbildung (18 Monate)	Eingruppierung nach TV EntgO-L (E 9)	kein Aufstieg	keine gesonderte Ausbringung	28 Ustd.
Sachsen-Anhalt <sup>1</sup>	Facharbeiter Meister oder Fachschulausbildung Fachschulausbildung nach DDR-Recht Fachlehrer	keine eigene Ausbildung	E 8 E 8 A 10	nach 6 Jahren Aufstieg nach E 9 nach 6 Jahren Aufstieg nach E 9 A 11	270 Stellen (Zahlen aus 2009)	27 Stunden 27 Stunden 27 Stunden
Schleswig-Holstein <sup>2</sup>	Meister/ staatlich geprüfter Techniker Textverarbeitung + Steno (läuft aus)	Fachlehrerausbildung 1,5 Jahre + Prüfung	A 10 A 11 bei Bewährung	A 11	134 (A 11 Stellen) 124 A 10 Stellen (Zahlen des Haushaltes 2009/2010)	27 Stunden
Thüringen <sup>3</sup>	Meister/Dipl.-Ing FH u.U. Facharbeiter meist befristet	Fachlehrerausbildung 2 Jahre mit Prüfung Nachqualifizierung zum Fachlehrer möglich	Beamtenlaufbahn möglich Bewährungsaufstieg nicht definiert BAT O Vc Va	Bis IVb max.	255 als Beamte (davon 159 A11 und 96 A12), die Anzahl der Angestellten geht aus dem Haushalt nicht hervor	bis 27 Unterrichtsstunden kann durch Einsatz im fachtheoretischen Unterricht auf max. 26 Stunden sinken

Quelle: Daten basieren auf einer Anfrage der GEW an die jeweiligen Kultusministerien (Stand 17.03.2017)

<sup>1</sup> Die Daten Stammen aus dem Jahr 2009 da die Anfrage nicht beantwortet wurde. Aus dem aktuellen Haushalt gehen die Stellen nicht hervor (<https://mf.sachsen-anhalt.de/finanzen/haushaltsplaene/doppelhaushalt-20152016/> abgerufen 16.03.2017)

<sup>2</sup> Die Daten Stammen aus dem Jahr 2009 da die Anfrage nicht beantwortet wurde. Aus dem aktuellen Haushalt gehen die Stellen nicht hervor ([https://www.schleswig-holstein.de/DE/Fachinhalte/H/haushalt\\_landeshaushalt/Downloads/HH2016/epl07.html](https://www.schleswig-holstein.de/DE/Fachinhalte/H/haushalt_landeshaushalt/Downloads/HH2016/epl07.html) abgerufen 16.03.2017)

<sup>3</sup> Die Daten Stammen aus dem Jahr 2009 da die Anfrage nicht beantwortet wurde. Stellen aus dem Haushalt ([https://www.thueringen.de/mam/th5/ufm/haushalt/2015/04\\_bp.pdf](https://www.thueringen.de/mam/th5/ufm/haushalt/2015/04_bp.pdf) abgerufen 26.01.2016)

<sup>4</sup> Monatliche Angleichungszahlung

# Werkstattlehrer am BK



Stand in Nordrhein-Westfalen

## Einstellung

Eingestellt wird auf Grundlage der Laufbahnverordnung  
LVO §36 des Landes NRW.

Die Befähigung für die Laufbahn des Fachlehrers an einer berufsbildenden Schule besitzt, wer

1.
  - a. nach Ableisten der in der Fachrichtung erforderlichen Berufsausbildung die Prüfung als Meister in Handwerk, Industrie, Hauswirtschaft Landwirtschaft, Gartenbau oder Forstwirtschaft bestanden oder
  - b. nach einem mindestens dreisemestrigen Besuch einer Fachschule als Tagesschule oder einem mindestens sechssemestrigen Besuch einer Fachschule als Abendschule die entsprechende Abschlussprüfung bestanden und
2. nach Bestehen der Prüfung eine für die Laufbahn förderliche hauptberufliche Tätigkeit von vier Jahren ausgeübt hat, die der geforderten Vor- oder Ausbildung entspricht.  
An die Stelle der hauptberuflichen Tätigkeit von vier Jahren tritt eine solche von drei Jahren, wenn der erfolgreiche Besuch einer Realschule oder ein entsprechender Bildungsstand nachgewiesen wird.

[BASS21-01Nr4 Anwendung der LVO36.pdf](#)



## Ausgestaltung des Beschäftigungsverhältnisses

Vorgesehen ist grundsätzlich eine unbefristete Beschäftigung, bei Vorliegen der beamten- und laufbahnrechtlichen Voraussetzungen in der Regel im Beamtenverhältnis, soweit die haushaltsrechtlichen Voraussetzungen vorliegen und nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt ist.

Einstellungen erfolgen grundsätzlich in einem Vollzeitbeschäftigungsverhältnis. Es besteht die Möglichkeit, Teilzeitbeschäftigung zu beantragen.

- Die Bezahlung richtet sich im Beamtenverhältnis nach Besoldungsgruppe A 9 LBesO NRW im Tarifbeschäftigungsverhältnis nach Entgeltgruppe 9 TV-L
- lange Laufzeiten - .

[Werkstattlehrer Info des MSW.pdf](#)



## Anzahl der Stellen „WL“ in NRW

Laut Landeshaushalt 2016:

FL(WL) A9= 337 Stellen

FL(WL) A10 = 626 Stellen

dazu 150 Stellen für Angestellte in diesem Bereich



# Ausbildung:

## „Praktisch Pädagogische Einführung“

Bei erstmaliger Einstellung in den Schuldienst nehmen die Fachlehrerinnen und Fachlehrer an einer 18-monatigen praktisch-pädagogischen Einführung teil. Zu dieser Maßnahme können auch Lehrerinnen und Lehrer im Tarifbeschäftigungsverhältnis zugelassen werden, die in der Funktion von Werkstattdozentinnen oder von Werkstattdozenten beschäftigt werden.

Die praktisch-pädagogische Einführung erfolgt nach den als **Anlage** beigefügten organisatorischen und pädagogischen Richtlinien. Im Rahmen dieser Einführung sind Hospitationen, überwachte fachpraktische Unterweisung und Arbeitsgemeinschaften vorgesehen. Mit der Durchführung dieser Maßnahmen werden erfahrene Lehrerinnen und Lehrer beauftragt.

[BASS 20-11N3 Praktisch pädagogische Einführung](#)



# Aufgabenbereich

[BASS 21 - 02 Nr.1](#) regelt den Aufgabenbereich für Werkstattdozentinnen und Werkstattdozenten (§36LVO) an BK's

Bei der Beschäftigung von Fachlehrerinnen und Fachlehrern in der Laufbahn der Werkstattdozentinnen und Werkstattdozenten (§ 36 LVO) an Berufskollegs ist nach folgenden Richtlinien zu verfahren:

### 1. Aufgabenbereich

- 1.1 Fachpraxis in allen Bildungsgängen der Berufskollegs, deren Stundentafeln diesen Unterricht vorsehen.
- 1.2 Durchführung von fachpraktischen Wahlkursen in allen Bildungsgängen der Berufskollegs.
- 1.3 Mitwirkung bei der Vorbereitung, Durchführung und Auswertung von projektbezogenem Unterricht in der Berufsschule. Die Mitwirkung der Werkstattdozentinnen und Werkstattdozenten (§ 36 LVO) bezieht sich auf die Fachpraxis.
- 1.4 Wahrnehmung von Aufgaben der Material- und Lagerwirtschaft.
- 1.5 Wahrnehmung von Aufgaben der Betreuung technologischer Einrichtungen in der Fachpraxis.
- 1.6 Die unter Nrn. 1.1 bis 1.3 genannten Aufgaben sind Stundenplangebunden.

Aufgaben gemäß Nrn. 1.2 und 1.3 können nur wahrgenommen werden, wenn die Aufgabenerfüllung gemäß Nr. 1.1 sichergestellt ist.



# Arbeitsmaß

## 2.1

Die wöchentliche Arbeitszeit der Werkstattelehrerinnen und Werkstattelehrer beträgt

- mit Vollendung des 60. Lebensjahres 39 Stunden,
- mit Vollendung des 55. Lebensjahres 40 Stunden sowie
- im Übrigen 41 Stunden.

Die Zahl der Unterrichtsstunden, die im Rahmen der unter Nr. 1.6 genannten Aufgaben abzuleisten sind, beträgt 30 Stunden. Darüber hinaus sind die unter Nrn. 1.4 und 1.5 genannten Aufgaben wahrzunehmen.

## 2.2

Für teilzeitbeschäftigte Werkstattelehrerinnen und Werkstattelehrer verringert sich die wöchentliche Arbeitszeit (Nr. 2.1) anteilig.

## 2.3

Das Arbeitsmaß der Werkstattelehrerinnen und Werkstattelehrer für die unter Nr. 1.6 genannten Aufgaben ermäßigt sich aus Altersgründen in analoger Anwendung der Vorschriften der Verordnung zur Ausführung des § 93 Abs. 2 Schulgesetz über die Altersermäßigung (BASS 11 – 11 Nr. 1/Nr. 1.1). Das Arbeitsmaß für den übrigen Aufgabenbereich (Nrn. 1.4 und 1.5) erhöht sich in diesem Fall bis zur Höhe der wöchentlichen Arbeitszeit nach Nr. 2.1.

[BASS 21-02Nr1 Aufgabenbereich FL WL](#)



# Beförderung

## §?? LVO

Ein Beförderungssamt darf Fachlehrern erst verliehen werden, wenn sie eine Dienstzeit (§ 11 LVO) von vier Jahren zurückgelegt haben.

## Beamte:

Eingangssamt A9 – Beförderungssamt A10



# Höhergruppierung

Angestellte: ([Beförderung von angestellten WL](#))

Bei der Überleitung vom BAT zum TV-L in 2006 haben alle Beschäftigten ihr monatliches Einkommen behalten (Besitzstandswahrung). Damit erhalten die meisten mehr Geld als ihnen bei einer Neueinstellung nach TV-L zustehen würde. Bei einer Beförderung ist aber gerade dies zu beachten.

Die Werkstattlehrer/innen sind bei der Überleitung in EG 9 eingruppiert worden. Die Entgeltgruppe 9 (EG 9) des TV-L beinhaltet nach alter Vergütung (BAT) die beiden Vergütungsstufen BAT Vb und BAT IVb. (BASS 21-21 Nr. 52 Punkt 7.4, Fußnote 2 und 2). Die Nichterfüller sind nach Fußnote 1 in eine der Stufenlaufzeit nach § 16 Abs. 3 TV-L abweichende Stufenregelung eingruppiert worden. D. h. für sie, dass die Zeiten zwischen den Stufen wesentlich länger sind als bei den Erfüllern. In der Gruppe 9 (BAT vb) gibt es keine Stufe 5. Um bei der Überleitung eine Schlechterstellung zu vermeiden, sind Kolleg/innen in die Stufe 4 plus (die vom LDV als Stufe 5 ausgewiesen wird!) eingestuft worden.

Wenn angestellte Werkstattlehrer/innen befördert werden, erhalten sie damit zwar die Urkunde, aber nach der derzeitigen Praxis ändert sich an ihrer Bezahlung im Zeitpunkt der Beförderung in vielen Fällen nichts. Der Grund liegt darin, dass eine „Höhergruppierung“ in EG 9 durch eine Verkürzung der Stufenlaufzeit erfolgt, d. h. der geldwerte Vorteile stellt sich erst später ein.

Bewährungsaufstieg – gibt's den im TV-L noch? Nein, aber wer bis 10/2008 deswegen höher gruppiert worden wäre, würde....



# Einsatz in Schulformen

- Ausbildungsvorbereitung,
- Berufsfachschule,
- höhere Berufsfachschule,
- Berufsschule,
- Fachschule,
- Technikerschule



## Tätigkeitsbeschreibung

- Fachpraxis in Werkstatt/Küche/Chemielabor in Vollzeitbildungsgängen wie z.B. Ausbildungsvorbereitung, Berufsfachschule usw.
- Ferner praktische Anteile in allen Bildungsgängen die dies vorsehen. Z.B. CNC Technik in der dualen Ausbildung der Zerspanungsmechaniker, Werkzeugmechaniker usw....
- Übungen und eigenständiger Fachunterricht



## Die Forderung der GEW NRW ist seit Jahren:

### **Einbeziehung in die Pflichtstundenregelung aller Lehrerinnen und Lehrer am Berufskolleg und ein bessere Eingruppierung im TV-L!**

Die Werkstatllehrerinnen und Werkstatllehrer arbeiten wie die „normalen“ Lehrerinnen und Lehrer und sind deshalb in die Pflichtstundenregelung der Lehrerinnen und Lehrer am Berufskolleg einzubeziehen und nicht wie Lehrkräfte „zweiter Klasse“ zu behandeln. Deshalb ist die Forderung der GEW bei der Änderung der ADO ebenfalls die Werkstatllehrer/-innen in das **Pflichtstundenmodell von 25,5 Stunden** aufzunehmen.

Die GEW fordert bei den Verhandlungen zur L-Ego **eine Eingruppierung in EG 12** für alle **Werkstatllehrer/innen und Fachlehrer/innen**, die die Laufbahnvoraussetzungen der Laufbahnen nach § 36, § 37 und § 38 LVO erfüllen. Sie sind Lehrkräfte mit nichtakademischer Ausbildung, die wegen fehlender Qualifikationsvoraussetzungen nicht in EG 13 eingruppiert werden können. Sie verfügen eine hauptberufliche Tätigkeit im Umfang des Doppelten der für die entsprechende Ergänzungsausbildung erforderlichen Zeit und den Vorbereitungsdienst (z. B. der 18-monatige praktisch pädagogische Einführung).

Es ist der §11 LBG, Abs. 2 zu beachten:

Die hauptberufliche Tätigkeit ersetzt den Vorbereitungsdienst (=Referendariat) und die Laufbahnprüfung des gehobenen Dienstes. Zusätzlich muss noch die 18-monatige praktisch-pädagogische Einführung abgeleistet werden. Die Werkstatllehrer/-innen fallen also m. E. in Gruppe 4.2 als Lehrkräfte mit nicht-akademischer Ausbildung und abgeschlossenem Vorbereitungsdienst. ([§11 LBG NRW](#))



# Schulgemeinde

*Wir sitzen alle im gleichen Zug ?!*



1 von 17

## Zu meiner Person



*Christine Nagel*

16.11.1963

in Mainz

2 von 17

## Lebensstationen von 1979 bis heute:



- Schaufenstergestalterin
- Ausbildungsleiterin



- Referendariat
- Lehrkraft an der Gutenbergschule  
Farbtechnik und Raumgestaltung
- 12 Jahre Ausbildungsbeauftragte

3 von 17



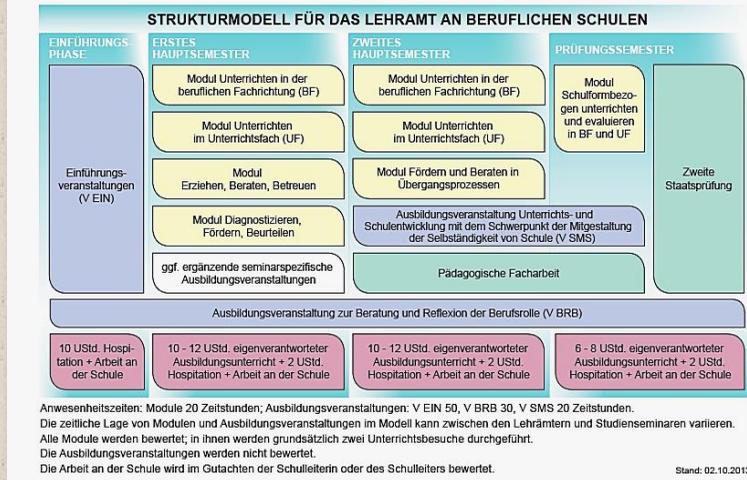
## ○ Ausbildung

zur Fachlehrerin für arbeitstechnische Fächer

- Gemeinsame Ausbildung in den gleichen Veranstaltungen (Modulen) von Studienreferendaren und Fl.at.F. (Beamte auf Widerruf)
- Modular (Berufsfeld gemeinsam – Unterrichtsfach getrennt)
  - ↳ gleiche Ausbildung - gleiche Veranstaltungen – gleiche Examensarbeit – gleiche Unterrichtsbesuche – gleiche Prüfung - gleiche Aufgabengebiete (Lehrerbildungsgesetz) ...

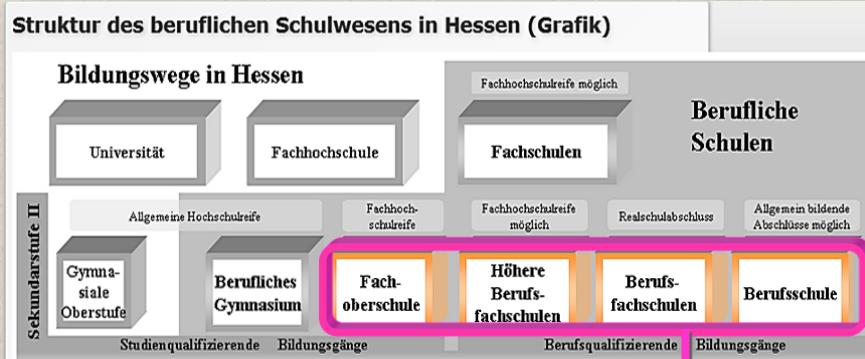
4 von 17

# Fl.at.F. – Ausbildung



# Fl.at.F. – Einsatzgebiete in der Berufsschule

[http://dms.bildung.hessen.de/schule/berufliche\\_bildung/bildungswege/Struktur\\_des\\_beruflichen\\_Schulwesens.html](http://dms.bildung.hessen.de/schule/berufliche_bildung/bildungswege/Struktur_des_beruflichen_Schulwesens.html)



Bildungsgänge zur Berufsvorbereitung, wie BVJ, PuSch B früher EIBE, PuSch A in Kooperation mit allgemeinbildenden Schulen, Mittelstufenschule in Kooperation mit allgemeinbildenden Schulen

## FlatF – Einsatzgebiete in der Berufsschule

### Auszug aus einer Umfrage

von Dieter Staudt / 3. Mai 2014

### Ergebnis

**84** KollegInnen aus **22** beruflichen Schulen

13,0 % = 100 % „reiner“ Fachpraxisunterricht

28,6 % = 75 – 99 % „reiner“ Fachpraxisunterricht

21,5 % = 50 – 75 % „reiner“ Fachpraxisunterricht

**36,9 % = unter 50 %** „reiner“ Fachpraxisunterricht

↳ **Tendenz abnehmend** „*rein praktischer Bereich*“

7 von 17

## Meine typischen Tätigkeiten

- **Lernfeldunterricht** vorwiegend in den Schulformen BS / BFS
- **Curriculare Arbeit** mit Studienräten (Lernfeld)
- **PC – Unterricht** :  
Textbearbeitungsprogramme (Word, Excel, Power Point)  
Bildbearbeitungsprogramme (Photoshop, Corel Draw)
- **ganze Klassen**
- Erstellung von **Prüfungsvorschlägen** Bfs
- **Vorbereitung und Durchführung** von Exkursionen, Workshops, Klassenfahrten...

8 von 17

## Meine typische Tätigkeiten

- IHK-Prüfungsausschuss-Mitglied, Ausbildung: „Gestalter/-in für visuelles Marketing“ nach dem BBiG
- Fachraumverwaltung, Materialbeschaffung, Fachraumbudget, Pflege der Arbeitsmittel
- Kooperation mit Ausbildungsfirmen, Kontaktpflege und Absprache mit Sponsoren
- Entwurf und Organisation von ganzheitlichen vollständigen Handlungen - Projektaufgaben (Finden von Auftraggebern bzw. realen Aufträgen)
- Einsatz und Weiterbildung in „neuen Medien“

9 von 17

## Gleiche Aufgabengebiete - Ungleichbehandlung

- **Unterrichtsstundenverpflichtung**  
Studienrat/-rätin – 25 Std.
- A 13 - A 16
- Unterrichtsfach und Berufsfeld

**Unterschied-  
ca. 800 – 870 € i. Monat  
+ 240 Std. im Jahr**

- **Stundenverpflichtung**  
Fachlehrkräfte – 26 Std.
- 6 Jahre Eingruppierung  
in A 10, danach A 11
- „nur“ Berufsfeld

7

## Ungleichbehandlung abmildern



11 von 17

## Ungleichbehandlung abmildern



12 von 17

## z.B. Gesamtkonferenz-Resolution

### KAUFMÄNNISCHE SCHULEN DER UNIVERSITÄTSSTADT MARBURG - Der Personalrat -

#### RESOLUTION

##### zur Höhergruppierung der Fachlehrerinnen und Fachlehrer für arbeitstechnische Fächer

Der Personalrat der Kaufmännischen Schulen der Universitätsstadt Marburg weist auf die ungerechte Einstufung der Fachlehrerinnen und Fachlehrer für arbeitstechnische Fächer (im Folgenden Fachlehrer genannt) in Hessen hin.

Ein in seinem Gefüge starres Besoldungsrecht des Landes Hessen und demgegenüber ein sich immer schneller wandelnder Tätigkeitsbereich führen zu einer ungerechten Einstufung der Fachlehrer.

Die Fachlehrer der Kaufmännischen Schulen der Universitätsstadt Marburg, der Schulpersonalrat und die Schulleitung fordern eine Angleichung dieser besoldungstechnischen „Zweiklassengesellschaft“.

**Gründe für die Annäherung der Besoldung an die der Studienrätinnen und Studienräte:**

13 von 17

## z.B. Gesamtkonferenz-Resolution

Antrag an die Gesamtkonferenz der Gutenbergschule – 22. März 2016

Die Gesamtkonferenz möge beschließen:

Das zugewiesene Schuldeputat berücksichtigt jährlich (bis auf Widerruf) die Gewährung einer Stunde pro Fachlehrkraft für arbeitstechnische Fächer für besondere dienstliche Tätigkeiten und zum Ausgleich besonderer unterrichtlicher Belastungen.

- **Wartung/Pflege und Instandhaltung der Werkstatt-Ausstattung, Nachbestellungen**

(Die Schulleitung setzt sich für die Akquirierung von weiteren Deputatstunden (2) ein, die mit der benötigten Gesamtzahl verrechnet wird. Die verbleibende Stundenzahl wird aus dem Schuldeputat entnommen.)

Sollte sich die Zahl der beschäftigten Fachlehrkräfte für arbeitstechnische Fächer verändern (z.B. durch Pensionierung, Langzeitausfall oder z.B. „Sabbatjahr“), wird diese Unterrichtsstunde für diesen Zeitraum in das Schuldeputat zurückgeführt.

14 von 17

#### Begründung:

Die Gewährung der „Werkstattstunde“ stellt eine Würdigung und Wertschätzung sowie Entlastung und Ausgleich für die erweiterten Tätigkeiten und Aufgabenfeldern der FLatF dar.

Die Tätigkeiten der FLatF haben sich aufgrund der Rahmenlehrpläne und Verordnungen (Lernfeldkonzeption, umfassende Handlungskompetenz ...) stark verändert. Der früher vorhandene starre Unterschied zwischen sog. „Fachtheorielehrkräften“ (Studienräten, Oberstudienräten) und sog. „Fachpraxislehrkräften“ verschwimmt immer mehr und ist zum Teil gar nicht mehr vorhanden. Besonders in den Blick genommen werden dabei Aufgabenprofile im Bereich der Verzahnung von Theorie- und Fachpraxisunterricht in der jeweiligen Fachrichtung.

Des Weiteren sind FLatF in das Organisationsgefüge und in die allgemeine curriculare Arbeit der Schule sowie in die Schulentwicklung gleichwertig eingebunden.

Antragsdatum: 8. März 2016

AntragstellerInnen: „Fachlehrkräfte für arbeitstechnische Fächer“

**17 Ja-Stimmen, 14 Nein-Stimmen, 5 Enthaltungen**

15 von 17

## Schul-Vokabular



16 von 17

## Weg mit der Sackgasse

---



17 von 17

## Entwurf der Leitlinien des Zukunftforums Lehrer\_innenbildung bezüglich der Lehrer\_innen für Fachpraxis

### Tagung Lehrer\_innen für Fachpraxis an Berufsbildenden Schulen

Frankfurt/M., 22.03.2017

Ansgar Klinger, Leiter Organisationsbereich Berufliche Bildung  
u. Weiterbildung

1

## Leitlinien für eine innovative Lehrer\_innenbildung Antrag an den 28. ordentlichen Gewerkschaftstag Beschluss des Hauptvorstands vom 17.12.2016

### Inhalt

Ausgangspunkt: Bildung für eine demokratische, soziale und inklusive Gesellschaft .....	3
1. Inhaltliche Eckpfeiler einer phasenübergreifenden Lehrer_innenbildung .....	3
1.1. Professionelles Selbstverständnis und Berufsethos .....	3
1.2. Fähigkeit zur Reflexion .....	4
1.3. Phasenübergreifendes Spiralcurriculum .....	4
1.4. Diversität-Können als umfassende pädagogische Qualifizierung für eine inklusive Schule .....	6
1.5. Vertiefende Fächer für eine inklusionsorientierte Lehrer_innenbildung .....	6
1.6. Kooperation und multiprofessionelle Teams .....	7
1.7. Qualifizierung der Lehrer_innenbildner_innen .....	8
2. Struktur der Lehrer_innenbildung .....	8
2.1. Freier Zugang zur Lehrer_innenbildung .....	8
2.2. Ausreichende Finanzierung der Lehrer_innenbildung .....	8
2.3. Beratung und Empowerment, Mitbestimmung und Transparenz .....	9
2.4. Sicherung und Weiterentwicklung der Qualität der Lehrer_innenbildung .....	9
2.5. Verflechtung von Theorie und Praxis .....	10
2.6. Gleiche Dauer und Gleichwertigkeit von Studium und Vorbereitungsdienst .....	11
2.7. Orientierung der Ausbildung an Klassenstufen .....	11
2.8. Flexibilität, Teilzeit, Familien- und Bedarfsgerechtigkeit .....	12

2

	
Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft <b>GEW</b> Hauptvorstand	
<h2 style="text-align: center;">Leitlinien für eine innovative Lehrer_innenbildung Antrag an den 28. ordentlichen Gewerkschaftstag Beschluss des Hauptvorstands vom 17.12.2016</h2>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>3. Besonderheiten der Ersten Phase: Studium ..... 12</li> <li>  3.1. Anerkennung von Abschlüssen und Studienleistungen ..... 12</li> <li>  3.2. Qualitativ hochwertige Lehre ..... 12</li> <li>  3.3. Ausbau der Forschung ..... 13</li> <li>  3.4. Erneuerung des Akkreditierungssystems ..... 13</li> <li>  3.5. Stabile Beschäftigungsbedingungen und verlässliche Karrierewege ..... 14</li> <li>  3.6. Zentren für Lehrer_innenbildung und Schools of Education ..... 14</li> <li>4. Besonderheiten der Zweiten Phase: Vorbereitungsdienst ..... 15</li> <li>  4.1. Lehrer_Innen im Vorbereitungsdienst ..... 15</li> <li>  4.2. Gute Bedingungen für Ausbilder_Innen ..... 15</li> <li>5. Besonderheiten der Dritten Phase: Fort- und Weiterbildung ..... 16</li> <li>  5.1. Berufseinstiegsphase für alle Berufsanfänger_innen ..... 16</li> <li>  5.2. Freiwillige und kostenfreie Fortbildung ..... 16</li> <li>  5.3. Erhalt und Ausbau der Landesinstitute bzw. Akademien ..... 17</li> <li>  5.4. Finanzielle Absicherung in der Weiterbildung ..... 17</li> <li>  5.5. Weiterbildung für Lehrer_innen für Fachpraxis ..... 17</li> <li>6. Quer- und Seiteneinstieg in den Lehrer_innenberuf an allgemeinen sowie berufsbildenden Schulen ..... 18</li> </ul>	12 12 12 13 13 14 14 15 15 15 16 16 16 17 17 17 18
3	

	
Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft <b>GEW</b> Hauptvorstand	
<h2 style="text-align: center;">Leitlinien für eine innovative Lehrer_innenbildung Antrag an den 28. ordentlichen Gewerkschaftstag Beschluss des Hauptvorstands vom 17.12.2016</h2>	
<h3>5.5. Weiterbildung für Lehrer_innen für Fachpraxis</h3>	
<p><b>Lehrer_innen für Fachpraxis, welche im regulären Betrieb als Lehrer_Innen eingesetzt werden, sollen ein Anrecht auf eine berufsbegleitende Weiterbildung, die dazu dient, die zum Erwerb des Lehramts ihrer Schulform erforderliche Qualifikation zu erlangen und somit auch die Voraussetzung für eine entsprechende Eingruppierung bzw. Laufbahn bekommen.</b></p>	
<p>Momentan arbeiten in Deutschland die Lehrer_innen für Fachpraxis hauptsächlich an berufsbildenden Schulen. Im Unterschied zu den akademisch qualifizierten Lehrer_innen erfolgt ihre fachliche Qualifizierung über eine berufliche Qualifizierung und nicht über ein Studium. Aufbauend auf einer Berufsausbildung mit anschließender Berufstätigkeit, einer Weiterqualifizierung zum Meister oder über Fachschulabschluss erlangen diese Lehrkräfte zum Teil in einer zweiten Ausbildungsphase eine pädagogische Qualifizierung. Traditionell konzentriert sich ihre Arbeit innerhalb der Schulen auf das fachpraktische Unterrichten.</p>	
4	

**Leitlinien für eine innovative Lehrer\_innenbildung - Antrag an den 28. ordentlichen Gewerkschaftstag  
Beschluss des Hauptvorstands vom 17.12.2016 –**

**Quer- und Seiteneinstieg in den Lehrer\_innenberuf an allgemeinen sowie berufsbildenden Schulen**

**Die GEW fordert für Quer- und Seiteneinsteiger\_innen eine berufs begleitende und vom Staat finanzierte Qualifikation für ein Lehramt.**

Grundsätzlich gilt für die GEW, dass der Regelweg der Lehrer\_innenbildung für allgemeinbildende und berufsbildende Schulen die Grundlage für die Einstellung von Lehrer\_innen darstellt. Der Quereinstieg (Direkteinstieg ohne lehramtsbezogenen Abschluss in den Vorbereitungsdienst) und Seiteneinstieg (Direkteinstieg ohne lehramtsbezogenen Abschluss in den Schuldienst) muss sich an diesem Regelweg ausrichten, d.h. der Arbeitsplatz ist entscheidend. Sollte der Arbeitgeber Quer- und Seiteneinsteiger\_innen einsetzen, muss er ihnen auch einen Einstieg in den Regelweg bzw. ein Äquivalent anbieten. Der Einstieg in den Lehrberuf über Quer- und Seiteneinsteiger\_innen darf nur eine Notlösung zur dringenden Bedarfsdeckung sein. Quer- und Seiteneinsteiger\_innen müssen über einen affinen Hochschulabschluss verfügen und eine pädagogische Basisqualifizierung absolvieren. Ihnen sind die im Punkt „Weiterbildung“ genannten gleichen zeitlichen Ressourcen zu gewähren.

Quer- und Seiteneinsteiger\_innen haben ein Anrecht auf eine berufs begleitende und vom Staat finanzierte Qualifikation in ein Lehramt (z.B. auf einen berufs begleitenden Vorbereitungsdienst oder das Erlangen des ersten und zweiten Staatsexamens). Der erlangte Abschluss ist gleichwertig mit dem Abschluss des Regelweges. Somit sind Quer- und Seiteneinsteiger\_innen auf der Grundlage einheitlicher Mindeststandards bei der Einstellung auch tariflich gleich einzugruppieren. Hierbei sollten keine Unterscheidungen zwischen in Deutschland und im Ausland erworbenen Qualifikationen vorgenommen werden. In einer Nachqualifizierungsphase sind bereits erworbene Qualifikationen (formal, non-formal) sowie informell erworbene Kompetenzen (z.B. Lernen im Prozess der Arbeit) anzuerkennen und auf der Grundlage der nationalen Gegebenheiten anzurechnen.

5

***Vielen Dank für Eure Aufmerksamkeit!***

**GEW**  
**Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft**  
Organisationsbereich Berufliche Bildung und Weiterbildung

***Ansgar Klinger***  
***Tel.: 069 / 78973 – 325***  
***Fax: 069 / 78973 – 103***  
***E-Mail: [ansgar.klinger@gew.de](mailto:ansgar.klinger@gew.de)***

6

## Lehrkräfte für Fachpraxis in Hessen - Der lange Weg -

- + Zwischen *Erfolg* und *Misserfolg*
- + Zwischen *Enthusiasmus* und *Resignation*
- + Zwischen *Vergangenheit, Gegenwart* und *Zukunftsvision*

## Hauptamtliche Lehrkräfte an den beruflichen Schulen in Hessen 2015 (Schj. 15/16)

**Gesamt 9.538, davon**

5.239 Lehramt an Beruflichen Schulen	(54,9%)
1.662 Lehramt an allgemeinb. Schulen	(17,4%)
1.237 Fachlehrende für a.t. Fächer	(13,0%)
1.400 Lehrende ohne Lehramt	(14,7%)

## Geschichtliche Entwicklung

- Bis 1968 Lehrwerkmeister BAT VI b bzw. A 8
- Ab 1963 GEW-Forderung nach FL a.t.F. und berufspädagogische Ausbildung
- **ERFOLG:** 11/1965 Eröffnung des Berufspädagogischen Fachseminars (2 Jahre Ausbildung)
- 1968 Eingruppierung in A 9, ab 1969 in A 10 und Beförderung nach A 11
- Ab 1985 GEW-Forderung nach gemeinsamer Ausbildung im gemeinsamen Studienseminar
- **ERFOLG:** 1995 Angleichung der VO und Integration der FL-Ausbildung in gemeinsames Studienseminar mit StR
- 1989 Schaffung von 112 Funktionsstellen A 12 (Koordination FPU) bei 112 Schulen

## Gewerkschaftliche Aktivitäten: zahlreich, vielfältig: erfolgreich?

Seit 1961 bis heute: durchgängig und mit langem Atem:

- Petitionen/Landtagsanfragen
- Verhandlungen mit Kultusministerium und Parteien
- GEW-Landesvorstandsbeschlüsse (Fachgruppe)
- Befragungen der FL a.t.F. in Hessen
- Eigene Fachtagungen für FL a.t.F.
- Eigene Broschüren – Artikel im *insider*
- Initiativen über GEW durch Hauptpersonalrat

## Gewerkschaftliche Aktivitäten: zahlreich, vielfältig: erfolgreich?

### 5 Erfolge:

- 1965 Schaffung des FL a.t.F. mit Pädagogischer Ausbildung
- 1995 Integration der Ausbildung in ein gemeinsames Studienseminar mit StR mit gemeinsamer Ausbildung
- Öffnung der 2-jährigen Weiterbildungskurse des HKM für FL a.t.F. zum Erwerb einer Lehrbefähigung eines allgemeinbildenden Faches bzw. Sonderpäd. Zusatzausbildung
- Beschluss im Landtag „Förderung der Fachlehrkräfte für arbeitstechnische Fächer“ vom 25. März 2015
- Erlass des HKM vom März 2017 – Erwerb Lehramt

## Einstellungsmodalitäten in Hessen

- Nachgewiesener Bedarf an Einzelschule und vorhandene Stelle an der Schule
- Ausschreibung (Voraussetzung: Meisterbrief, Fachschule - z.B. Techniker, Sonderregelung WiVe; 3-j. Berufserfahrung)
- Auswahl durch Überprüfungsausschuss
- Einstellung in Vorbereitungsdienst (derzeit 21 Monate) am Studienseminar – parallel Unterricht an Schule
- Bei erfolgreicher Prüfung - Einstellung an Schule mit A 10 (Quasi Zusage)

## Derzeitige Situation

- ✓ Einstiegsbesoldung A 10
- ✓ Verbeamtung auf Lebenszeit nach 3 Jahren (Überprüfung)
- ✓ Beförderung nach A 11 nach weiteren 3 Jahren
- ✓ Unterrichtsverpflichtung 25 U.-Stunden (StR 24)
- ✓ Unterricht in Fachpraxis, Fachtheorie und Lernfeldern in allen Schulformen der Beruflichen Schulen (Klassenführung)
- ✓ Unterricht in allgemeinbild. Fächern bei Weiterqualifikation
- ✓ Aufstiegsmöglichkeit nach A 12 (112 Stellen in Hessen) als Koordinator/in für Fachpraxis

## Aktivitäten der GEW zur Weiterqualifikation zum Lehramt an beruflichen Schulen

- Ab **1990** Öffnung der zweij. Weiterbildungskurse zum Erwerb einer Lehrbefähigung (Sport, Religion/Ethik, Sonderpäd. Zusatzausbildung) - Initiator: GEW + HPRLL
- **1993** Erster Beschluss des GEW-Landesvorstandes zur Weiterqualifizierung von FL zum Lehramt – aktualisiert und erweitert durch Beschluss von **10/2010**
- **1998** erste strukturelle Vorschläge für Aufbaustudium durch TUD
- Mehrere Fachtagungen, Broschüren und Befragungen
- **2014** Initiative zu einem Landtagsantrag; zustimmender Beschluss
- **2016** Entwicklung eines konkreten Modells zur Weiterqualifizierung zum Lehramt in Anlehnung an Bayr. Maßnahme (Q3)
- **2016** Einbringen in Politik und HKM

## Vorschlag für Modellversuch bzw. Qualifizierungsmaßnahme in Hessen

- Studium eines allgemeinbildenden Faches an der Uni mit Prüfung (Freistellung 6 U.-Std. auf zwei Jahre)
- Gleichstellung mit dem 1. Staatsexamen
- Absolvierung nachzuholender Module des Unterrichtsfachs am Studienseminar (2-3 Module) einschl. Prüfung (Freistellung durch Schule)
- Gleichstellung mit dem 2. Staatsexamen
- **Quer: Anerkennung non-formaler Qualifikationen im schulischen Alltag**
- Bewährung mind. 6 Monate und dann Übernahme

*(s. Vorschlag Staudt vom 25.08.2016)*

*HKM-Erlassentwurf zum Erwerb einer zusätzlichen Befähigung für das Lehramt an beruflichen Schulen vom März 2017 (???)*

## Was ist notwendig?

- Eine aktive Arbeitsgruppe engagierter FL a.t.F.
- Einbindung und Mitarbeit in Landesfachgruppe Berufliche Schulen
- Eigene Fachtagungen und Veranstaltungen
- Aktivitäten in Schulen (s. Gutenbergschule Ffm)
- Öffentlichkeitswirksame Aktionen
- Presse + Artikel in GEW-Landeszeitschriften
- Befragungen der FL a.t.F.
- Entwicklung von Konzepten und Modellen vor dem Hintergrund der landesspezifischen Gegebenheiten – Einbringen in Politik und KM

und schließlich

## Langer Atem

## Offene Diskussion

- Soll die bisherige **Trennung** in Lehrkräfte für Fachpraxis (FL a.t.F.) und Lehrkräfte für Theorie (StR/OStR) überhaupt noch beibehalten werden?

### Oder

- Schaffung eines **einheitlichen Lehrertyps** für Berufliche Schulen mit unterschiedlichen Zugängen zum Studium bei differenzierten Anrechnungen  
(Allg. Hochschulreife, Allg. Fachhochschulreife, FH-Absolvent/innen, Meister/Technikerin etc.)

## **Qualifizierung von Fachlehrer/innen für at. Fächer zum Lehramt an beruflichen Schulen Vorschlag für einen Modellversuch/eine Qualifizierungsmaßnahme in Hessen – Eckpunkte (1)**

---

**Modellversuch/Qualifizierungsmaßnahme** des Hessischen Kultusministerium in Kooperation mit:

- Justus Liebig Universität Gießen (Prof. Marianne Friese)
- Studienseminar Gießen (Leiterin Jutta Sandelbaum)
- Zentrum für Lehrerbildung JLU
- Hessische Lehrkräfteakademie (Prüfungsstelle Gießen)

**Ziel: Erwerb des Lehramtes an beruflichen Schulen für Fachlehrer/innen für at. Fächer durch**

- Gleichstellung mit dem 1. Staatsexamen durch Erwerb eines allgemeinbildenden Faches mit Prüfung an einer Universität bei Anerkennung bestehender, auch non-formaler Qualifikationen
- Gleichstellung mit dem 2. Staatsexamen durch Absolvierung der nachzuholenden Module/Inhalte des Unterrichtsfachs (derzeit 3 Module) am Studienseminar einschließlich Prüfung (2)

### **Teilnahmeberechtigung**

Fachlehrerinnen und Fachlehrer für arbeitstechnische Fächer mit:

- ausgewiesenen didaktisch-methodischen Erfahrungen und Kompetenzen
- mehrjähriger überdurchschnittlich erfolgreicher Unterrichtspraxis auch in fachtheoretischen Unterrichtsinhalten
- einschlägigem Fortbildungsportfolio

### **Umsetzungsmöglichkeiten**

1. Phase: a) Berufsbegleitende selbstständig organisierte Teilnahme an Veranstaltungen der Universität im Unterrichtsfach oder  
b) eigens organisierter Zertifikatskurs im Rahmen der wissenschaftlichen Weiterbildungsmaßnahme WM<sup>3</sup>  
mit ministerieller Anerkennung / Gleichstellung und Gebührenübernahme durch das HKM
2. Phase: berufsbegleitendes Nachholen der 3 Module (derzeit) des Unterrichtsfachs

Anerkennung non formal erworbener Qualifikationen und Kompetenzen im schulischen Alltag (Unterricht, Klassenlehrertätigkeit, Mentortätigkeit in der Fachlehrerausbildung, Zusatzqualifikationen, Fortbildung etc.)

### **Rahmenbedingungen**

- Dauer ca. 3 Jahre
- Freistellung während der 1. Phase (mind. 2 Jahre): 6 Wochenstunden Unterricht/zwei Studientage;
- Unterrichtsfächer nach Bedarf eingegrenzt, z.B. Politik und Wirtschaft, Ethik, Religion, Sport, Englisch, Deutsch
- Freistellung während des Nachholens der Module (derzeit) in der 2. Phase durch die Schule
- Selbstständiger Unterricht im Unterrichtsfach im 2. und 3. Jahr der Qualifizierung (3)
- Bewährung von mind. 6 Monaten im Amt der neuen Laufbahngruppe (§ 45 Hess. Laufbahnordnung)

### **Voraussetzungen**

Finanzierung der Entwicklungs- und Durchführungsphase durch das HKM für jährlich bis zu 20 Teilnehmenden (Regionale Verteilung, keine Bevorzugung von Berufsfeldern)

## Kosten

- Lehrerkosten für die unterrichtliche Freistellung über 6 WStd. für 2 Jahre während der 1. (universitären) Phase (s. *Anlage Lehrerkosten*):  
20 TN x 6 WStd. = 120 WStd./Jahr : 25 entspricht 4,8 Stellen/Jahr  
4,8 Stellen x 46.600 € = **223.680 €/Jahr = 447.360 € für 2 Jahre**
- Verbleibende Lehrerkosten durch Berücksichtigung/Gegenrechnung eines selbstständigen unterrichtlichen Einsatzes im Unterrichtsfach anstelle im fachpraktischen Unterricht von 8 Wochenstunden im 2. und 3. Jahr als Differenz zwischen A10/11 und A13/14 (s. *Anlage Lehrerkosten*):  
223.680 € - 104.000 € = **119.680 €/Jahr = 239.360 € für 2 Jahre**
- Kosten für die Teilnahme an den universitären Veranstaltungen:  
Modell a): lediglich Kosten für die Teilnahme der Studierenden an den Veranstaltungen des Fachbereichs  
Modell b): Kosten für die eigens eingerichteten Zertifikatskurse (Vorbereitung und Durchführung)
- Die Kosten für die Teilnahme in der 2. Phase an Veranstaltungen des Studienseminars für berufliche Schulen können durch freie LiV-Stellen an den Seminaren für berufliche Schulen abgedeckt werden
- Für die Freistellung der Teilnehmenden in der 2. Phase durch die Schule werden keine Kosten angesetzt
- Prüfungs- und Verwaltungsgebühren
- Kosten der wissenschaftlichen Begleitung

---

## Anmerkungen

- (1) Das Modell lehnt sich an die sich derzeit im 2. Durchlauf befindliche erfolgreiche bayrische Weiterqualifizierung Q3/4 an und berücksichtigt andererseits die hessische Form der 2. Phase
- (2) Die Fachlehrer/innen für at. Fächer haben in Hessen ab 2001 während ihrer gemeinsamen Ausbildung am Studienseminar dieselben Module bzw. Inhalte durchlaufen wie die Referendar/innen außer den Modulen (derzeit) zum Unterrichtsfach (2 Module Unterrichten im Unterrichtsfach sowie teilweise 1 Modul „Schulformbezogen unterrichten und evaluieren in FR und UF“) (s. *Anlage Strukturmodell*)
- (3) Durch die Erteilung selbstständigen Unterrichts während des 2. und 3. Jahres in den Unterrichtsfächern werden je nach Stundenumfang Kosteneinsparungen zwischen den Besoldungsgruppen A 10/11 sowie A 13/14 erwirtschaftet (s. *Anlage Lehrerkosten*)

---

## Die Eckpunkte entstanden aufgrund der Ergebnisse eines Vorgesprächs am 02.03.2016 mit:

- + Prof. Dr. Marianne Friese als Fachvertreterin der JLU
- + Jutta Sandelbaum, Leiterin des Studienseminars für berufliche Schulen Gießen
- + Dieter Staudt, Lehrbeauftragter TU-Darmstadt (Schulleiter i.R.)
- + Joachim Scheerer, Lehrbeauftragter JLU Gießen (Schulleiter i.R.) sowie

**darin sich anschließender weiterer Diskussionen, Überlegungen und Berechnungen**

*Dieter Staudt, 25. August 2016*

## **FL a.t.F. – Vergangenes und Aktuelles**

Am 29.11.2012 fasste der Landesvorstand der GEW Hessen den Beschluss „*Weiterqualifizierung von a.t. Fachlehrenden an beruflichen Schulen zu Lehrkräften mit Lehramt*“. Darin wird gefordert, FL a.t.F. die Möglichkeit zu eröffnen, das Lehramt an beruflichen Schulen berufsbegleitend zu erwerben. Dabei sollen alle formal, non-formal und informell erworbenen Kompetenzen (s. DQR) individuell erfasst und angerechnet werden. Vorgeschlagen wird eine berufsbegleitende Weiterqualifizierungsmaßnahme von in der Regel zwei Jahren mit angemessener Stundenermäßigung, die mit einer dem Staatsexamen vergleichbaren Überprüfung zum Erwerb des Lehramtes abschließt mit anschließender Überleitung in den Höheren Dienst. Dieser Beschluss war das Resultat mehrjähriger Diskussionen in der Fachgruppe Berufliche Schulen, mit Fachlehrenden und in landesweiten Tagungen.

In den nächsten Monaten führten wir zu diesem Modell Gespräche mit Verbänden, Wirtschaftsvertretern, Politikern der Landtagsfraktionen und Vertretern des HKM. In all diesen Gesprächen wurde zum Teil auch hohe Zustimmung signalisiert, wenn auch bei manchen unter dem Vorbehalt der „knappen Kassen“.

Ein beachtliches Resultat unserer Aktivitäten war, dass mit Datum 17. Juli 2014 nachstehender „Dringlicher Antrag“ eingebracht wurde. Am 25. März 2015 hat der Hess. Landtag den Antrag angenommen und um Berichterstattung gebeten.

### **Dringlicher Antrag der Fraktionen der CDU, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN betreffend Förderung der Fachlehrkräfte für arbeitstechnische Fächer**

Der Landtag wolle beschließen:

Der Landtag bittet die Landesregierung zu prüfen, welche Voraussetzungen notwendig sind, um Fachlehrerinnen und Fachlehrern für arbeitstechnische Fächer (FlatF) an beruflichen Schulen eine Aufstiegsmöglichkeit über ein Ausschreibungs- und Bewerbungsverfahren zu ermöglichen. Dabei sind alle Kompetenzen zu berücksichtigen, die sich die FlatF während ihrer Ausbildung und auf ihrem bisherigen Berufsweg erworben haben. Um den derzeit bereits erkennbaren steigenden Bedarf an Lehrerinnen und Lehrern mit dem Lehramt für berufsbildende Schulen sicherzustellen, ist besonders zu prüfen, unter welchen Voraussetzungen interessierten FlatF eine Weiterqualifizierung durch ein berufsbegleitendes Studium eines zweiten Unterrichtsfaches ermöglicht werden kann. Die Kosten eines solchen berufsbegleitenden Studiums sind zu ermitteln. Über die Ergebnisse soll im Kulturpolitischen Ausschuss berichtet werden.

*Wiesbaden, 17. Juli 2014*

*Fraktionen der CDU, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN*

Zu diesem Antrag hat der Staatssekretär im HKM mit Datum 20.10.2015 nachstehendes Schreiben verfasst.

***Hessisches Kultusministerium  
Der Minister***

*Herrn*

*Präsidenten des Hessischen Landtages*

*20. Oktober 2015*

***Beschlussfassung des Kulturpolitischen Ausschusses zu dem Dringlichen Antrag der Fraktionen der CDU, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN betreffend Förderung der Fachlehrkräfte für arbeitstechnische Fächer - Berichterstattung gem. § 26 GOHLT zur Drucksache Nr. 19/1724 zu Drucksache 19/705 Schreiben der Staatskanzlei vom 9. April 2015/K 8 - LDT 14/0005***

*Sehr geehrter Herr Präsident,*

*der Landtag hat in seiner 40. Sitzung am 25. März 2015 die Beschlussempfehlung des o.g.*

*Dringlichen Antrags angenommen und um Berichterstattung gebeten.*

*In Ausführung des o.a. Beschlusses berichte ich zum aktuellen Sachstand wie folgt:*

*Nach umfassender schulischer und beamtenrechtlicher Prüfung hat sich das folgende differenzierte Bild*

ergeben:

*Von einem „steigenden Bedarf an Lehrerinnen und Lehrern mit dem Lehramt an beruflichen Schulen“ kann generell nicht gesprochen werden. Im Wesentlichen erstrecken sich Mangelbereiche ganz konkret auf zwei berufliche Fachrichtungen, die Metalltechnik und die Elektrotechnik, in denen Fachlehrerinnen und Fachlehrer für arbeitstechnische Fächer (FlatF) die wichtige Aufgabe übernehmen, den fachpraktischen Teil des Unterrichts sicherzustellen.*

*Für die Weiterqualifizierung von Fachlehrern zu Lehrkräften mit beruflichem Lehramt wäre als Basis die Berechtigung zum Zugang zum Höheren Dienst und als Voraussetzung dafür ein entsprechendes Studium notwendig. Da ein Aufstieg in das Amt einer Studienrätin bzw. eines Studienrates mit der Besoldungsgruppe A13 weiterhin ausschließlich auf dem Weg des Hochschulstudiums verbunden mit dem Erwerb des entsprechenden Lehramts erreichbar ist, kann er den FlatF weder über eine Erweiterungsprüfung nach § 33 HLBG noch über eine Zusatzprüfung nach § 55 ff. HLBG ermöglicht werden.*

*Aufgrund ihres Werdegangs verfügen FlatF über ganz spezielle praxisorientierte Kernkompetenzen und Qualifikationen. So sind sie in der Regel sehr gut mit der Berufs- und Arbeitswelt vernetzt, besitzen eine hohe Affinität zur dualen Ausbildung und verfügen über Arbeitserfahrungen außerhalb der Lehrtätigkeit. Die besonderen beruflichen Erfahrungen, die die FlatF aus ihrem Werdegang mitbringen, prädestinieren nämlich in besonderer Weise für die Übernahme ganz spezieller Aufgaben. So können diese Lehrkräfte eine fundierte Praxiserfahrung durch ihre duale Ausbildung vorweisen und verfügen über umfassende Arbeitserfahrungen. Mit dieser speziellen Expertise haben sie von allen Lehrkräften den höchsten Bezug zur Arbeitswelt.*

*Es ist deshalb vorgesehen, weitere Aufstiegsmöglichkeiten für FlatF zu schaffen, in dem in einem ersten Schritt zusätzliche zwanzig Stellen der Wertigkeit A12 ausgewiesen werden, auf die sich diese Lehrkräfte bewerben können.*

*Besonders in den Blick genommen werden dabei Aufgabenprofile im Bereich der Verzahnung von Theorie- und Fachpraxisunterricht in der jeweiligen Fachrichtung, der Nachwuchsgewinnung für berufliche Mangelfachbereiche, im Bereich der Ausbildungsvorbereitung und der Berufswahlkompetenz sowie im Bereich des Erwerbs überfachlicher Kompetenzen, wie sie in Betrieben in besonderer Weise gefordert sind. Zudem soll eine Vertiefung der didaktischen Kompetenz erfolgen, um u.a. die Begleitung angehender Fachlehrer intensiver und auf Basis aktuellster Erkenntnisse übernehmen zu können.*

*Dieses Leistungsprofil kann auch gewinnbringend für die Schülerinnen und Schüler bzw. die Schulen im Bereich der Bildungsangebote des Übergangssystems genutzt werden. FlatF können in den beruflichen Schulen bei der Neuausrichtung des Übergangs in die duale Berufsausbildung eine deutlich wichtigere Rolle als bisher einnehmen. Durch die Übernahme zusätzlicher Aufgaben mit einem höheren Anforderungsprofil (jobenrichment) in Verbindung mit einer Beförderung würde den FlatF an einer beruflichen Schule ein merklich höheres Ansehen entgegengebracht.*

*Derzeit arbeitet das Hessische Kultusministerium daran, das Aufgabenprofil für die zusätzlichen Stellen der Wertigkeit A12 so auszugestalten, dass gerade die besonderen Kompetenzprofile, über die FlatF an beruflichen Schulen verfügen, dabei zur Geltung kommen können.*

*Die für die Wahrnehmung dieser besonderen Aufgaben notwendige zusätzliche Qualifizierung wird so zeitnah angeboten, dass es den ersten Bewerbern möglich sein wird, sich für das Schuljahr 2016/17 auf eine entsprechende Stelle zu bewerben und darüber den Aufstieg in die Besoldungsgruppe A12 zu erreichen.*

**Manuel Lösel, Staatssekretär**

---

Allen Fachlehrenden für arbeitstechnische Fächer möchte ich anraten, dieses Schreiben intensiv zu studieren, denn es offenbart folgendes Verständnis:

- Das HKM will die von der GEW geforderte Weiterqualifizierungsmaßnahme nicht bzw. hat keine Vorstellung, wie es eine solche umsetzen könnte. Es verschanzt sich deshalb hinter den Paragraphen 33 und 55 Hessisches Lehrerbildungsgesetz (HlbG)
- Das HKM unterschlägt dabei bewusst, dass es nach § 3(3) HlbG durchaus die Möglichkeit gibt, durch eine Weiterbildung den Erwerb eines Lehramtes zu ermöglichen
- Das HKM negiert auch, dass andere Bundesländer (z.B. Baden-Württemberg) Wege für Fachlehrende zum Erwerb des Lehramtes gefunden haben
- Das HKM hat auch keinerlei Aktivitäten unternommen, mit den mit Lehrerbildung befassten Universitäten und den Studienseminaren in ernsthafte Gespräche zu treten, um solche Weiterqualifizierungen z.B. im Rahmen von Modellversuchen zu konstruieren
- Und nicht zuletzt offenbart die Aussage im Schreiben: „*Von einem steigenden Bedarf an Lehrerinnen und Lehrern mit dem Lehramt an beruflichen Schulen kann generell nicht gesprochen werden*“ von einer erschreckenden Nichtbeachtung vorliegender Prognosen und Fakten, z.B. der KMK oder auch dem unbestreitbaren Mehrbedarf angesichts hessischer Modelle wie InteA, PuSch A+B, Mittelstufenschule oder auch der geplanten „Neuen Berufsfachschule“.

Das im HKM-Schreiben vom 20.10.2015 offerierte „Bonbon“ – 20 Stellen A 12 für seltsame Aufgaben – kann nur als Eingeständnis mangelnder Kompetenz und fehlendem Willen interpretiert werden. Ein Affront gegenüber dem Landtagsbeschluss ist es allemal.

Ich kann versichern, dass wir als GEW Hessen dies nicht hinnehmen werden und rufe alle Fachlehrende für arbeitstechnische Fächer auf, sich in diesem Sinne aktiv zu äußern.

*Dieter Staudt*



## Weiterqualifizierung von a.t. Fachlehrenden an beruflichen Schulen zu Lehrkräften mit Lehramt

— Beschluss des Landesvorstands vom 28.10.2010 —

In Sorge um die Nachwuchssicherung im Bereich der Beruflichen Schulen, insbesondere in den Berufsfeldern Metalltechnik und Elektrotechnik, fordert die GEW Hessen:

Für die a.t. Fachlehrenden an Beruflichen Schulen ist als Sondermaßnahme in Berufsfeldern, in denen ausgebildete Fachkräfte nicht zur Verfügung stehen, ein Qualifizierungsprogramm aufzulegen, das diesen die Möglichkeit eröffnet, das Lehramt an beruflichen Schulen berufsbegleitend zu erwerben.

Dabei sind sowohl formal, non-formal wie auch informell erworbene Kompetenzen individuell zu erfassen und in der Qualifizierungsmaßnahme anzurechnen. Darauf aufbauend sind für jede zugelassene Person individuelle Qualifizierungsaufgaben zu entwickeln, die auch die Arbeitsbelastung angemessen berücksichtigt.

Zu den anzurechnenden formal, non-formal und informell erworbenen Kompetenzen gehören:

### Unabdingbar (Zugangsvoraussetzungen):

- Erfolgreicher Abschluss eines zweijährigen Pädagogischen Vorbereitungsdienstes mit der Mindestnote 3
- Mind. 7 Jahre Berufspraxis seit der Einstellung — nachgewiesenes Unterrichten in Lernfeldern
- Dienstliche Beurteilung der Schulleitung
- Gespräch über erworbene Kompetenzen zwischen Bewerber/in und Vertreter/in des AfL

### Zusätzlich einbringbar:

- Erfolgreicher Abschluss des Ergänzungsstudiums für Benachteiligte an der TU Darmstadt
- Erfolgreiche Absolvierung einer zweijährigen Weiterbildung zum Erwerb einer Unterrichtserlaubnis
- Nachgewiesene Koordinationsaufgaben
- Ausüben von Klassenlehrerfunktion

- Ausgewiesene Mitarbeit in Projektgruppen, Personalräten etc.
- Mitarbeit in Prüfungsausschüssen nach dem BBiG
- etc.

Unter der Berücksichtigung dieser festgestellten Kompetenzen ist der individuelle Qualifizierungsbedarf entsprechend den Anforderungen des Lehramts an Beruflichen Schulen festzustellen und in einem Portfolio festzuhalten.

Die Qualifizierungsmaßnahme dauert in der Regel zwei Jahre und ist berufsbegleitend. Während dieser Maßnahme ist eine angemessene Stundenermäßigung vorzusehen.

Die Qualifizierung schließt mit einer dem Staatsexamen vergleichbaren Prüfung zum Erwerb des Lehramtes an beruflichen Schulen ab. Mit erfolgreich abgeschlossener Prüfung wird die Überleitung in den Höheren Dienst vorgenommen.

Bei nachgewiesenem schulischem Ersatzbedarf können für die sich weiterqualifizierenden a.t. Fachlehrenden parallel Fachlehreranwärter/innen in die Ausbildung genommen werden.

Um diese Weiterbildungsmaßnahme qualifiziert und unter Einbezug aller fachlichen Kompetenzen zu entwickeln, fordert die GEW das Hessische Kultusministerium auf, schnellstmöglich Schritte zur Umsetzung der beschriebenen Maßnahme in Angriff zu nehmen.

Fachpraxislehrer/innen - Fachtag 22.03.2017 - Feedback

	Infos aus den anderen Bundesländern über den aktuellen Stand	HH
	Erfahrungsaustausch, Anregungen aus der Gewerkschaftsarbeit Mitgenommen: dicke Bretter bohren für die Wertschätzung der Arbeit, Netzwerk ist wichtig Viele Ideen, gute Beispiele, Spiegel der Diversität	Bayern
	Fakten und Gedanken aus anderen Bundesländern Informationsaustausch war förderlich für neue Aufgaben Inhalte der Präsentationen waren gut strukturiert und übersichtlich. Ich habe dadurch viele neue Erkenntnisse gewonnen. Die Tagung motiviert mich weiterhin aktiv zu bleiben.	NDS
	Was ich mitnehme: 1. keine Sackgasse 2. Verbündete an der UNI 3. Bedarf in Bremen klären	HB
	Austausch, Ansatz zu Netzwerken, Bestrebungen zur Einheitlichkeit – Unterstützung auf Bundesebene	RLP
	Informationen zur Stellung der Fachpraxislehrer/innen über Bundesländergrenzen hinaus.	Sachsen
	Anerkennung Gleichwertigkeit beruflicher / fachpraktischer Qualifikation	NRW
	Konkreter Austausch in Kleingruppen Zeit für Diskussion	HH
	Zeit für intensiver Austausch	NDS
	Zeit für den persönlichen Austausch mit den Kollegen /-innen.	NDS
	Zeitfaktor – wichtige Gesichtspunkte bleiben offen – Chance für neue Veranstaltung.	Sachsen

	Vergütungsrelevante Fortbildungen für Fachlehrer/innen älter als 52 Jahre	HH
	<p>Wunsch an die GEW: Lehrer können nicht alles können – theoretisch.</p> <p>Fachliche Ausbildung aufwerten/stärken.</p> <p>Studenten (der FH) sind unzufrieden über mangelnden fachbezogenen / angewandten Unterricht.</p> <p>Bitte beachten: Bildung ist nicht nur Mathematik und Deutsch. Bildung ist auch das Anwenden, Umsetzen, Orientierung, Sehen können. Ich wünsche mir hier eine Gleichwertigkeit.</p> <p>Eckpunkte prominent vertreten und Leitlinien an die Länder geben</p>	Bayern
	Wunsch an die GEW: mehrtägige Fortbildung	NDS
	<p>Informationsaustausch fortsetzen, überfällige Verbesserungen für Fachpraxislehrkräfte öffentlich wirksam einfordern. KMK: Standards für Fachpraxislehrer/innen, berufliche Qualifizierung anerkennen.</p> <p>Möglichkeiten der Wertschätzung:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Höhere Besoldungsmöglichkeiten schaffen</li> <li>- Weiter- und Fortbildungsmöglichkeiten</li> <li>- Reduzierung der Unterrichtsverpflichtung</li> <li>- Sozialverträglicher Aufstieg durch Weiterqualifizierung</li> </ul> <p>Bewährungsaufstieg?!</p>	NDS
	Gerechtigkeit durch Einheitlichkeit, StR = StR in allen Bundesländern, dito für Lehrer/innen für Fachpraxis (Fachlehrer/innen)	RLP
	Die GEW muss sich dafür einsetzen, dass der Lehrerberuf nicht beliebig wird.	Sachsen

## // BERUFLICHE BILDUNG UND WEITERBILDUNG //

# Ausblick

Seien es die Einstellungs Voraussetzungen, die jeweilige Ausbildung, die Eingruppierung bzw. Besoldung, die Aufstiegsmöglichkeiten oder die Unterrichtsverpflichtung - zwischen den Bundesländern bestehen enorme Unterschiede in der Beschäftigung der Lehrer/innen für Fachpraxis. Alleine die jeweiligen Fachbegriffe weichen voneinander ab, wie es in der Tagung immer wieder deutlich wurde. Aufgabe der Tagung war es, diese Unterschiede ansatzweise zu systematisieren und die Möglichkeiten einer zwar oft langwierigen, aber in der Summe erfolgsversprechenden Arbeit in den Landesverbänden – wie wir es anschaulich u.a. aus Hessen erfahren konnten - aufzuzeigen. Die Tagung hat den Austausch- und Handlungsbedarf in Fragen der Arbeits- und Beschäftigungsbedingungen der Fachpraxislehrkräfte unterstrichen. Den Teilnehmerinnen und Teilnehmern dieser Tagung danken wir für ihre bereichernde Anwesenheit und Beiträge und nehmen die länderübergreifenden Impulse als Vorstandsbereich Berufliche Bildung und Weiterbildung im Rahmen unserer Handlungsmöglichkeiten dankend auf.

Eines bleibt gewiss: Die Beschäftigungsbedingungen der Lehrerinnen und Lehrer für Fachpraxis werden nicht in Frankfurt/M. entschieden, sondern in den sechzehn Bundesländern. Daher ist es Aufgabe der zur Tagung delegierten Kolleginnen und Kollegen, die Impulse zur Verbesserung ihrer Beschäftigungsbedingungen aufzunehmen und im Rahmen ihrer Landesverbände durch entsprechende Arbeit u.a. mit ihren Fachgruppen und den Landesvorständen umzusetzen. Der Vorstandsbereich Berufliche Bildung und Weiterbildung unterstützt diesen Prozess im Rahmen seiner Möglichkeiten genauso wie die Vertreter/innen der Bundesfachgruppen Gewerbliche und Kaufmännische Schulen Ralf Becker, Lioba Boll, Roswitha Lauber und Kai Otulak, denen wir an dieser Stelle für die Mitwirkung bei der Organisation und weiteren Vernetzung danken.

Für den Vorstandsbereich Berufliche Bildung und Weiterbildung

Ansgar Klinger

## INHALT

Dienstvereinbarung Qualifizierung von Fachlehrerinnen und Fachlehrern für Fachpraxis zur Fachlehrerin bzw. zum Fachlehrer für den sonstigen Fachunterricht .....	20
Dienstvereinbarung zur verbindlichen Einführung des GBS/GTS IT Fachverfahrens .....	22
Grundsätze für die Beförderung von Lehrkräften in der Primar- und Sekundarstufe I und der Sekundarstufe II an staatlichen Schulen vom 19.06.2015 .....	26
Verordnung über Maßnahmen im Rahmen der Schulorganisation zum Schuljahresbeginn 2015/2016 vom 22.07.2015 .....	28
Vierte Verordnung zur Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Grundschule und die Jahrgangsstufen 5 bis 10 der Stadtteilschulen und des Gymnasiums .....	29
Hamburgisches Reisekostengesetz (HmbRKG) – Dienstreisen hier: Hotelübernachtungen – Hinweise für Kosteneinsparungen .....	29

Die Personalabteilung informiert:

## Dienstvereinbarung

zwischen

der Behörde für Schule und Berufsbildung,  
Hamburger Institut für Berufliche Bildung (HIBB),

und

dem Gesamtpersonalrat für das Personal an staatlichen Schulen (GPR)

## über die Qualifizierung von Fachlehrerinnen und Fachlehrern für Fachpraxis zur Fachlehrerin bzw. zum Fachlehrer für den sonstigen Fachunterricht

### Präambel

Aufgrund veränderter schulischer Rahmenbedingungen hat sich das Tätigkeitsfeld der Fachlehrerinnen und Fachlehrer für Fachpraxis (Einstiegsamt A 10, Beförderungsamtsamt A 11) in den letzten Jahren erheblich gewandelt. Es besteht daher ein dienstliches Interesse daran, Fachlehrerinnen und Fachlehrer für Fachpraxis die Möglichkeit zu eröffnen, sich so zu qualifizieren, dass sie die Tätigkeiten einer Fachlehrerin bzw. eines Fachlehrers für den sonstigen Fachunterricht (Einstiegsamt A 11, Beförderungsamtsamt A 12) dauerhaft übernehmen können. Aus diesem Grund möchte das HIBB diejenigen Lehrkräfte, die an einem für die Berufsbildenden Schulen geeigneten Bachelorstudium interessiert sind, durch eine teilweise Freistellung von den dienstlichen Verpflichtungen unter Fortzahlung der Bezüge unterstützen.

Zweck dieser Dienstvereinbarung ist es, zu regeln, unter welchen Voraussetzungen und nach welchen Auswahlkriterien eine Teilfreistellung für ein geeignetes Bachelorstudium gewährt werden kann.

### § 1 Geltungsbereich

Diese Dienstvereinbarung gilt für alle Beamtinnen und Beamten sowie für alle Tarifbeschäftigten, die als Fachlehrerinnen und Fachlehrer für Fachpraxis in den Ämtern A 10 oder A 11 zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Dienstvereinbarung an Beruflichen Schulen des Hamburger Instituts für Berufliche Bildung beschäftigt sind.

### § 2 Bachelorstudium

(1) Die Fachlehrerin bzw. der Fachlehrer für Fachpraxis nimmt das Studium in eigener Verantwortung auf und klärt selbstständig die Fragen der Immatrikulation. Mit dem Studium verbundene Kosten (z. B. Studiengebühren, Materialkosten etc.) sind selbst zu tragen.

(2) Die Freistellung (§ 3) setzt voraus, dass in Rücksprache mit dem HIBB ein für die spätere Tätigkeit als Fachlehrerin bzw. Fachlehrer für den sonstigen Fachunterricht an den Beruflichen Schulen in Hamburg geeignetes Bachelorstudium aufgenommen wird.

(3) Die Aufnahme des Studiums ist durch eine Immatrikulationsbescheinigung nachzuweisen. Es sind zum Ende jeden Semesters der Personalreferentin bzw. dem Personalreferenten unaufgefordert die erbrachten Leistungsnachweise vorzulegen. Die Beendigung, der Abbruch oder sonstige Unterbrechungen des Studiums sind dem Personalsachgebiet unverzüglich mitzuteilen.

(4) Mit dem erfolgreichen Abschluss des Bachelorstudiums wird die Befähigung für die Übernahme einer Tätigkeit als Fachlehrerin bzw. Fachlehrer für den sonstigen Fachunterricht im Sinne des § 3 Abs. 5 Nr. 4 HmbLVO-Bildung erworben. Ein Anspruch auf einen entsprechenden Einsatz oder auf Beförderung besteht jedoch nicht.

### **§ 3 Freistellung**

(1) Für die Zeit des Bachelorstudiums werden die Fachlehrerinnen und Fachlehrer für Fachpraxis von anderen dienstlichen Tätigkeiten teilweise freigestellt. Die teilweise Freistellung beginnt mit der Studienaufnahme und endet an dem Tag, an dem das Bachelorstudium abgeschlossen, abgebrochen, aus sonstigen Gründen unterbrochen oder nicht aktiv betrieben wird. Wird nach einer Unterbrechung das Studium wieder aufgenommen, kann in Ausnahmefällen eine erneute Freistellung ausgesprochen werden, sofern der erfolgreiche Studienabschluss innerhalb der max. Freistellungsdauer (§ 3 Abs. 3) wahrscheinlich ist.

(2) Der Freistungsumfang beträgt maximal 50 % der individuellen Arbeitszeit der Lehrkraft. Eine Erhöhung der Arbeitszeit während der Zeit des Studiums führt grundsätzlich nicht zu einer Erhöhung des Freistungsumfangs.

(3) Die maximale Dauer der Freistellung für das Bachelorstudium ist auf 6 Jahre begrenzt.

(4) Voraussetzung für die Freistellung ist eine Abstimmung der Studienzeiten mit dem Stundenplan der Schule sowie die Vorlage eines Studienplans bei der Personalreferentin bzw. dem Personalreferenten. Der Semesterwochenplan und ggf. im Laufe des Semesters auftretende Veränderungen sind frühzeitig einvernehmlich mit der Schulleitung zu klären.

### **§ 4 Antrag und Auswahl**

(1) Jährlich werden bis zum Wintersemester 2018/2019 Freistellungen im Gesamumfang von bis zu 5 Stellen für die Aufnahme eines geeigneten Bachelorstudiums zur Verfügung gestellt.

(2) Ein Antrag auf Freistellung kann bis zum 30.06. des Jahres, in dem das Studium aufgenommen werden soll, beim Personalsachgebiet gestellt werden.

(3) Es können diejenigen Fachlehrerinnen und Fachlehrer für Fachpraxis freigestellt werden, die

- Beamte auf Lebenszeit sind oder sich in einem vergleichbaren unbefristeten Beschäftigungsverhältnis befinden,
- über eine mindestens dreijährige Dienstzeit als Fachlehrerin bzw. Fachlehrer für Fachpraxis an einer Beruflichen Schule des HIBB verfügen,
- sich in dieser Tätigkeit ausweislich einer aktuellen Beurteilung bewährt,
- zum Zeitpunkt der erstmaligen Antragstellung und des damit verbundenen geplanten Studienbeginns das 52. Lebensjahr noch nicht vollendet und
- noch keine Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden haben.

(4) Sollten im Jahr mehr Fachlehrerinnen und Fachlehrer, die die unter § 4 Abs. 1 genannten Voraussetzungen erfüllen, eine Teilfreistellung beantragen als Stellen zur Verfügung stehen, erfolgt eine Auswahl gemäß Art. 33 GG nach Leistung, Befähigung und Eignung auf der Grundlage der aktuellen Beurteilungen. Bei gleicher Eignung entscheidet das Los. Die begründete Auswahlentscheidung wird dem Gesamtpersonalrat zur Zustimmung vorgelegt. Im Falle eines Losentscheids kann der Gesamtpersonalrat an diesem teilnehmen.

### **§ 5 Schlussvorschriften**

(1) Diese Dienstvereinbarung tritt zeitgleich mit den entsprechenden Änderungen der § 3 und § 4 HmbLVO-Bildung in Kraft. Die Dienstvereinbarung endet mit Beendigung bzw. Abbruch des letzten Bachelorstudiums, für das eine Freistellung gewährt wurde; spätestens jedoch zum 30.09.2024.

(2) Die Dienstvereinbarung kann von beiden Parteien jederzeit mit einer Frist von 6 Wochen zum Quartalsende gekündigt werden. Eine Nachwirkung im Falle einer Kündigung wird ausgeschlossen.

(3) Diejenigen, die auf der Grundlage dieser Dienstvereinbarung ein Studium aufgenommen haben, können es nach Maßgabe der oben stehenden Vorschriften beenden.

Hamburg, den 3. Juli 2015

**Für den Gesamtpersonalrat**

gez. Roland Kasprzak

– Vorsitzender –

**Für das HIBB**

gez. Rainer Schulz

– Geschäftsführer –

14.08.2015  
MBISchul 2015, Seite 20

V 42/110-90.43/8

\* \* \*

Das Amt für Verwaltung gibt bekannt:

**Dienstvereinbarung**  
**zur verbindlichen Einführung**  
**des GBS/GTS IT Fachverfahrens**  
**(nachfolgend: GBS/GTS IT Fachverfahren)**

zwischen

der Behörde für Schule und Berufsbildung (BSB) einschließlich des Landesbetriebs Hamburger Institut  
für Berufliche Bildung (HIBB)  
(nachfolgend: Dienststelle)<sup>1</sup>

und

1. dem Gesamtpersonalrat für das Personal an staatlichen Schulen
2. dem Personalrat der Dienststelle BSB  
(nachfolgend: Personalräte)<sup>2</sup>

## 1. Gegenstand und Geltungsbereich

Gegenstand der Dienstvereinbarung ist der Einsatz des GBS/GTS IT Fachverfahrens an allen staatlichen all-gemeinbildenden Schulen in Hamburg.

Das GBS/GTS IT Fachverfahren im Sinne dieser Dienstvereinbarung unterstützt

- die Erfassung und Änderung von Betreuungswünschen und der Teilnahme an ganztägiger Betreuung an Ganztagschulen nach Rahmenkonzept (auch GTS genannt) und der Ganztägigen Bildung und Betreuung an Schulen (auch GBS genannt) außerhalb des schulischen Unterrichts nach Stundentafel;
- die Auswertung von vorgenannten Betreuungen und Teilnahmen;
- die Berechnung von Gebühren für die vorgenannte Betreuung;
- die Berechnung von Entgelten für Träger, die als Kooperationspartner oder Dienstleister an Schulen die Betreuung erbringen; und
- kassenrechtliche Prozesse.

## 2. Dokumentation des Verfahrens sowie Änderungen des Verfahrens

- 2.1. Der Funktionsumfang und die Bestandteile des IT Fachverfahrens sind in einem Fachkonzept beschrieben. Das Fachkonzept ist den Personalräten auf deren Anforderung in Papierform oder in elektronischer Form binnen zwei Arbeitstagen nach Zugang der Anforderung zur Verfügung zu stellen.
- 2.2. Änderungen des GBS/GTS IT Fachverfahrens, die Belange im Zuständigkeitsbereich der Personalräte betreffen, bedürfen der Beteiligung der Personalräte. Auf die Dokumentation der Änderung findet 2.1 entsprechende Anwendung.
- 2.3. Geplante Änderungen im Sinne von 2.2 sind den Personalräten rechtzeitig schriftlich mitzuteilen. Die fachlich verantwortliche Stelle beantragt frühestens vier Wochen nach der Übersendung dieser Mitteilungen und unter Berücksichtigung der Hamburger Schulferien die Zustimmung der Personalräte.

<sup>1</sup> Dienststelle im behördenorganisatorischen Sinn

<sup>2</sup> Der Begriff Personalräte, wie er nachfolgend verwendet wird, umfasst nicht die schulischen Personalräte.

## **Antrag**

**der Abg. Dr. Timm Kern u. a. FDP/DVP**

**und**

## **Stellungnahme**

**des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport**

### **Situation der Fachlehrkräfte und Technischen Lehrkräfte**

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,  
die Landesregierung zu ersuchen  
zu berichten,

1. wie sie die aktuelle Situation von Fachlehrkräften und Technischen Lehrkräften insbesondere hinsichtlich ihrer Einsatzbereiche und ihres Deputats konkret, umfassend und differenziert nach den gegenwärtig gegebenen Schularten bzw. Schulformen beschreibt und beurteilt;
2. wie sie den aktuellen Arbeitsbereich und den aktuellen Aufgabenumfang von Fachlehrkräften und Technischen Lehrkräften im Allgemeinen und mit konkreter Bezugnahme auf Inklusion und Integration, Individualisierung und Differenzierung des Unterrichts, offene und gebundene Ganztagschule beschreibt und beurteilt;
3. wie hoch das Deputat der wissenschaftlichen Lehrkräfte und dasjenige der Fachlehrkräfte und Technischen Lehrkräfte, jeweils differenziert nach den einzelnen Schularten, ist;
4. wie sie das differenzierte Deputat von wissenschaftlichen Lehrkräften einerseits und von Fachlehrkräften und Technischen Lehrkräften andererseits auf der Grundlage der oben vorgenommenen aktuellen Situationsanalyse begründet;
5. ob und in welcher Weise sich ihr neues Realschulkonzept auf Fachlehrkräfte und Technische Lehrkräfte voraussichtlich auswirken wird;
6. wie sie die Arbeitsbedingungen und das Beschäftigungsverhältnis der Fachlehrkräfte und Technischen Lehrkräfte mit konkreter Bezugnahme auf Eingangsbesoldung, Beförderungsstellen beziehungsweise Stellenhebung, Aufstiegslehrgang und Beförderungszeit, differenziert nach den jeweiligen Besoldungsgruppen, aktuell gestaltet bzw. auf der Grundlage der Situationsanalyse künftig gestalten will und wird;

7. wie hoch die Anzahl der in der Beförderungswartezeit befindlichen Fachlehrkräfte und Technischen Lehrkräfte aktuell ist und in welcher Weise sie für die in der Beförderungswartezeit befindlichen Fachlehrkräfte und Technischen Lehrkräfte im Rahmen eines Beförderungsprogramms Abhilfe schaffen will beziehungsweise wird;
8. ob und in welcher Weise sie die erbrachten Leistungen und erworbenen Kompetenzen und Qualifikationen aus vorherigen Tätigkeiten bei angehenden Fachlehrkräften und Technischen Lehrkräften berücksichtigt;
9. ob und in welcher Weise bei der Weiterqualifizierung von Fachlehrkräften und Technischen Lehrkräften Leistungen, Kompetenzen und Qualifikationen berücksichtigt werden können beziehungsweise unter welchen Voraussetzungen und in welchem Rahmen ein berufsbegleitendes Studium an einer Pädagogischen Hochschule ermöglicht werden kann;
10. welche Möglichkeiten der Weiterqualifizierung für Fachlehrkräfte und Technische Lehrkräfte es derzeit gibt und inwieweit beziehungsweise in welchen Bereichen sie eine Ausweitung der Weiterqualifizierungsmöglichkeiten plant.

07.12.2016

Dr. Timm Kern, Hoher, Haußmann, Weinmann, Dr. Bullinger,  
Dr. Schweickert, Reich-Gutjahr, Keck, Dr. Goll FDP/DVP

#### Begründung

In den letzten Jahren wurden die Lehrerinnen und Lehrer mit zusätzlichen Aufgaben und Anforderungen konfrontiert, beispielsweise durch die Inklusion, die Integration von Schülern mit Migrationshintergrund und den Ausbau von Ganztagschulen. Daher haben sich auch die Rahmenbedingungen für die Arbeit sowohl von wissenschaftlichen Lehrkräften als auch von Fachlehrkräften und Technischen Lehrkräften verändert und werden sich auch weiterhin verändern. Um den Bildungsauftrag adäquat und mit der erforderlichen und auch geforderten Leistung und Qualität zu gewährleisten und dadurch den Schülerinnen und Schülern bestmögliche Zukunftsperspektiven zu eröffnen, bedarf es eines dynamischen, motivierten, und qualifizierten Lehrerkollegiums, das sich als Team begreift. Hierfür bedarf es passender Rahmenbedingungen. Ganz wesentlich gehört hierzu nach Auffassung der FDP/DVP-Landtagsfraktion, dass Leistung angemessen entlohnt wird. Wir haben deshalb in der vor 2011 bestehenden CDU/FDP-Landesregierung erreicht, dass bei insgesamt 800 Fachlehrern und Technischen Lehrkräften Stellenhebungen erfolgten. Der vorliegende Antrag soll die gegenwärtige Situation der Fachlehrkräfte und Technischen Lehrkräfte aufarbeiten und überprüfen, in welchen Bereichen und in welchem Umfang Verbesserungen notwendig sind beziehungsweise inwieweit diese von der aktuellen Landesregierung geplant sind.

## Stellungnahme \*)

Mit Schreiben vom 9. Januar 2017 Nr. 15-0323.7/130 nimmt das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport im Einvernehmen mit dem Ministerium für Finanzen zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,  
die Landesregierung zu ersuchen  
zu berichten,*

- 1. wie sie die aktuelle Situation von Fachlehrkräften und Technischen Lehrkräften insbesondere hinsichtlich ihrer Einsatzbereiche und ihres Deputats konkret, umfassend und differenziert nach den gegenwärtig gegebenen Schularten bzw. Schulformen beschreibt und beurteilt;*
- 2. wie sie den aktuellen Arbeitsbereich und den aktuellen Aufgabenumfang von Fachlehrkräften und Technischen Lehrkräften im Allgemeinen und mit konkreter Bezugnahme auf Inklusion und Integration, Individualisierung und Differenzierung des Unterrichts, offene und gebundene Ganztagschule beschreibt und beurteilt;*

Fachlehrkräfte und Technische Lehrkräfte werden entsprechend ihrer Ausbildung und Lehrbefähigung an den allgemein bildenden und beruflichen Schulen eingesetzt. Aufgrund ihrer Berufserfahrung sind sie eine Bereicherung für die schulische Bildung der Schülerinnen und Schüler. Die Aufgaben und Arbeitsbereiche der Fachlehrkräfte und der Technischen Lehrkräfte sind dabei abhängig von ihrer jeweiligen Lehrbefähigung und von der Schulart, an der sie eingesetzt werden. Unabhängig von der Lehrbefähigung gilt für alle Fachlehrkräfte und Technischen Lehrkräfte, dass sie den jeweiligen Erziehungs- und Bildungsauftrag an ihrer Schule erfolgreich und verantwortlich wahrnehmen. Die Ausbildung vermittelt hierfür die erforderlichen pädagogischen, didaktischen und methodischen Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten.

Fachlehrkräfte und Technische Lehrkräfte im Bereich der Sonderpädagogik werden für den Einsatz in sonderpädagogischen Tätigkeitsfeldern ausgebildet. Diese reichen von der frühkindlichen, über die schulische, bis hin zur beruflichen Bildung und haben alle gemeinsam, dass sie durch das Ziel der Erweiterung von Aktivität und Teilhabe von Kindern und Jugendlichen mit sonderpädagogischem Bildungs-, Beratungs- und Unterstützungsbedarf gekennzeichnet sind.

Fachlehrkräfte für musisch-technische Fächer erwerben Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten in engem Bezug zur Schulpraxis auf der Grundlage der Bildungspläne und können in Schulen, an denen ein Hauptschulabschluss, ein Realschulabschluss oder ein jeweils gleichwertiger Bildungsstand erreicht werden kann, sowie Grundschulen eingesetzt werden.

Der berufspraktische Unterricht an beruflichen Schulen wird von Technischen Lehrkräften übernommen. Der Unterrichtseinsatz erfolgt im Rahmen der dualen Berufsausbildung in der Berufsschule, in berufsvorbereitenden Bildungsgängen (wie zum Beispiel Vorqualifizierungsjahr Arbeit/Beruf, Duale Ausbildungsvorbereitung Berufseinstiegsjahr), in Berufsfachschulen oder in Berufskollegs. An gewerblichen Schulen unterrichten die Technischen Lehrkräfte in den jeweiligen Berufsfeldern, an kaufmännischen Schulen in den Bereichen Textverarbeitung sowie Büropraxis/-management und an hauswirtschaftlichen Schulen in den Fächern Nahrungszubereitung, Textilarbeit/Werken sowie Textverarbeitung.

---

\*) Nach Ablauf der Drei-Wochen-Frist eingegangen.

3. wie hoch das Deputat der wissenschaftlichen Lehrkräfte und dasjenige der Fachlehrkräfte und Technischen Lehrkräfte, jeweils differenziert nach den einzelnen Schularten, ist;
4. wie sie das differenzierte Deputat von wissenschaftlichen Lehrkräften einerseits und von Fachlehrkräften und Technischen Lehrkräften andererseits auf der Grundlage der oben vorgenommenen aktuellen Situationsanalyse begründet;

Die wöchentliche Unterrichtsverpflichtung der Lehrkräfte ergibt sich aus den Festlegungen der Verordnung der Landesregierung über die Arbeitszeit der beamteten Lehrkräfte in Baden-Württemberg (Lehrkräfte-ArbeitszeitVO).

Nach § 2 Absatz 1 Lehrkräfte-ArbeitszeitVO beträgt die wöchentliche Unterrichtsverpflichtung für

1. Lehrkräfte an Grundschulen 28 Wochenstunden,
2. Lehrkräfte an Hauptschulen und Werkrealschulen 27 Wochenstunden,
3. Lehrkräfte an Realschulen und Gymnasien (gehobener Dienst) 27 Wochenstunden,
4. Lehrkräfte an sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren 26 Wochenstunden,
5. Lehrkräfte an Gemeinschaftsschulen (§ 8 a Absatz 1 Satz 1 des Schulgesetzes für Baden-Württemberg) 27 Wochenstunden,
6. Lehrkräfte an Gymnasien (höherer Dienst) 25 Wochenstunden,
7. wissenschaftliche Lehrkräfte an beruflichen Schulen 25 Wochenstunden,
8. Fachlehrkräfte
  - a) mit Lehrbefähigung für musisch-technische Fächer und für vorschulische Einrichtungen einschließlich Instrumentallehrkräften sowie Lehrkräften für Stenografie und Maschinenschreiben 28 Wochenstunden,
  - b) mit Lehrbefähigung für Schulen für Geistigbehinderte und Schulen für Körperbehinderte einschließlich Schulkindergärten 31 Wochenstunden,
9. Technische Lehrkräfte an Schulen für Geistigbehinderte beziehungsweise an entsprechenden Abteilungen anderer Typen der sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren 31 Wochenstunden,
10. Technische Lehrkräfte der kaufmännischen und hauswirtschaftlichen Fachrichtung 27 Wochenstunden,
11. Technische Lehrkräfte der gewerblichen und landwirtschaftlichen Fachrichtung für den fachpraktischen Unterricht bei Erteilung von
  - a) fachpraktischer Unterweisung mit bis zu vier Stunden Technologiepraktikum beziehungsweise Praktischer Fachkunde 28 Wochenstunden,
  - b) fachpraktischer Unterweisung mit fünf und mehr Stunden Technologiepraktikum beziehungsweise Praktischer Fachkunde 27 Wochenstunden,
12. Sportlehrkräfte 28 Wochenstunden.

Bei der Festsetzung der unterschiedlichen wöchentlichen Unterrichtsverpflichtung ist die Ausbildung, die Schulart und die Art des erteilten Unterrichts berücksichtigt. So haben Lehrkräfte abhängig von den verschiedenen Unterrichtstätigkeiten einen verschieden hohen Vor- und Nachbereitungsaufwand für eine Unterrichtsstunde.

Innerhalb der von allen Lehrkräften gleich zu erbringenden jährlichen Gesamtarbeitszeit von 1.804 Stunden sind die auch für unterschiedliche Lehrergruppen an einer Schulart unterschiedlich hoch festgelegten wöchentlichen Unterrichtsverpflichtungen sachgerecht.

Dies gilt auch vor dem Hintergrund neuer Herausforderungen, wie zum Beispiel der Inklusion, zieldifferenziertem Unterricht oder etwa dem Arbeiten mit Schülerinnen und Schülern mit Migrationshintergrund. Diese Herausforderungen betref-

fen alle Lehrkräfte gleichermaßen – sowohl wissenschaftliche als auch Fachlehrkräfte und Technische Lehrkräfte.

*5. ob und in welcher Weise sich ihr neues Realschulkonzept auf Fachlehrkräfte und Technische Lehrkräfte voraussichtlich auswirken wird;*

Das neue Realschulkonzept stärkt die Möglichkeiten der Realschulen, leistungsdifferenzierte Gruppen oder Klassen zu bilden. So können die Realschulen flexibler auf die Herausforderungen einer zunehmend heterogeneren Schülerschaft reagieren. Um diese Leistungsdifferenzierung umsetzen zu können, wird die Zahl der Poolstunden erhöht. In der Orientierungsstufe orientiert sich die Leistungsfeststellung künftig ausschließlich am mittleren Niveau. Dieses Konzept wirkt sich nicht spezifisch auf Fachlehrkräfte und Technische Lehrkräfte aus.

*6. wie sie die Arbeitsbedingungen und das Beschäftigungsverhältnis der Fachlehrkräfte und Technischen Lehrkräfte mit konkreter Bezugnahme auf Eingangsbesoldung, Beförderungsstellen beziehungsweise Stellenhebung, Aufstiegslehrgang und Beförderungszeit, differenziert nach den jeweiligen Besoldungsgruppen, aktuell gestaltet bzw. auf der Grundlage der Situationsanalyse künftig gestalten will und wird;*

Die Zuordnung zur jeweiligen Laufbahn und der damit verbundenen Besoldungsgruppe bestimmt sich bei Beamten grundsätzlich nach den Bildungsvoraussetzungen. Voraussetzung für die Zulassung zum Vorbereitungsdienst in der Fach- bzw. Technischen Lehrerbildung ist der Realschulabschluss oder die Fachschulreife und eine abgeschlossene Berufsbildung.

Die beiden Laufbahnen der Fachlehrkräfte umfassen das Eingangsamt in Besoldungsgruppe A 9, die Regelbeförderungssämter in Besoldungsgruppe A 10 und A 11 sowie ein Funktionsamt in Besoldungsgruppe A 11 zuzüglich einer Amtszulage.

Die Laufbahnen der Technischen Lehrkräfte umfassen das Eingangsamt in Besoldungsgruppe A 10, das Regelbeförderungssamt in Besoldungsgruppe A 11 und ein Funktionsamt in Besoldungsgruppe A 12.

Im Rahmen des sogenannten Fachlehreraufstiegs wird jährlich insgesamt 30 Fachlehrkräften und Technischen Lehrkräften die Möglichkeit des Aufstiegs in das Lehramt einer wissenschaftlichen Lehrkraft des gehobenen Dienstes in Besoldungsgruppe A 12 bzw. A 13 nach einer berufsbegleitenden Qualifizierung an einem Staatlichen Seminar für Didaktik und Lehrerbildung eröffnet. Mit dem Aufstiegslehrgang soll einzelnen bewährten und besonders befähigten Fachlehrkräften und Technischen Lehrkräften die Perspektive einer Weiterentwicklung geboten werden.

*7. wie hoch die Anzahl der in der Beförderungswartezeit befindlichen Fachlehrkräfte und Technischen Lehrkräfte aktuell ist und in welcher Weise sie für die in der Beförderungswartezeit befindlichen Fachlehrkräfte und Technischen Lehrkräfte im Rahmen eines Beförderungsprogramms Abhilfe schaffen will beziehungsweise wird;*

Beförderungen können in dem Umfang vorgenommen werden, wie freie und besetzbare Planstellen (insbesondere durch Zuruhesetzungen) zur Verfügung stehen. Alle freiwerdenden Stellen der Fachlehrkräfte sowie der Technischen Lehrkräfte werden schnellstmöglich besetzt.

Die Beförderungsstellen für Fachlehrkräfte für Beförderungen nach Besoldungsgruppe A 10 und A 11 sowie für Technische Lehrkräfte nach Besoldungsgruppe A 11 werden jährlich im Rahmen der regulären Beförderungsprogramme ermittelt und den Regierungspräsidien zur Verteilung zugewiesen.

Die Besetzung der Funktionsämter in A 11 mit einer Amtszulage bzw. A 12 erfolgt über ein Ausschreibungsverfahren im Amtsblatt Kultus und Unterricht, bei dem sich die Fachlehrerinnen und Fachlehrer bzw. die Technischen Lehrerinnen und Technischen Lehrer – unabhängig von ihrer Besoldungsgruppe (also auch aus dem Eingangsamt) – bewerben können.

Bei der Beförderung von Beamtinnen und Beamten gilt nach Artikel 33 Absatz 2 Grundgesetz das Leistungsprinzip bzw. das Prinzip der Bestenauslese. Ernennungen sind dementsprechend nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung vorzunehmen.

Gemäß § 20 Landesbeamtengesetz ist eine Beförderung nicht vor Ablauf der Probezeit, vor Ablauf eines Jahres seit der Einstellung und vor Ablauf eines Jahres seit der letzten Beförderung zulässig. Hinzu treten – wie in anderen Verwaltungsbereichen auch – zusätzliche Wartezeiten, da nicht genügend Beförderungsstellen zur Verfügung stehen, um alle Fachlehrkräfte und Technischen Lehrkräfte sofort nach Erfüllung der gesetzlichen Mindestwartezeit zu befördern.

So kommen im Februar 2017 zum Beispiel beim Beförderungsprogramm der Fachlehrkräfte (alle Schulkapitel) erstmals alle Fachlehrkräfte mit dem Beförderungsjahrgang 2008 mit einer dienstlichen Beurteilung mit Note 1,0 für eine Beförderung von Besoldungsgruppe A 9 nach A 10 in Betracht. Daraus ergibt sich für diese Fachlehrkräfte eine zusätzliche Wartezeit von 9 Jahren. Bei weniger gut beurteilten Lehrkräften (bis zu einer dienstlichen Beurteilung mit Note 2,5) verlängert sich die zusätzliche Wartezeit um 6 Jahre.

Die Anzahl der Fachlehrkräfte und Technischen Lehrkräfte, die sich derzeit in den einzelnen Besoldungsgruppen in der zusätzlichen Wartezeit befinden, ist der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen:

Fachlehrkräfte (alle Schulkapitel)	
Beförderungen von A 9 nach A 10	1.593
Beförderungen von A 10 nach A 11	1.044
Technische Lehrkräfte an SBBZ*	
Beförderungen von A 10 nach A 11	44
Technische Lehrkräfte an Beruflichen Schulen	
Beförderungen von A 10 nach A 11	686

\* sonderpädagogische Bildungs- und Beratungszentren

Im Rahmen des Personalentwicklungsplans 2020 wurden für Fachlehrkräfte und Technische Lehrkräfte durch Stellenhebungen insgesamt 312 zusätzliche Beförderungsstellen geschaffen. Diese zusätzlichen Beförderungsstellen wurden im Schuljahr 2015/2016 besetzt. Durch die Stellenhebungen konnte die Wartezeit für eine mit der Note 1,0 beurteilte Fachlehrkraft bzw. Technische Lehrkraft um ca. ein Jahr verkürzt werden.

*8. ob und in welcher Weise sie die erbrachten Leistungen und erworbenen Kompetenzen und Qualifikationen aus vorherigen Tätigkeiten bei angehenden Fachlehrkräften und Technischen Lehrkräften berücksichtigt;*

Bei der Ausbildung zur Fachlehrkraft bzw. Technischen Lehrkraft handelt es sich um eine Zweitausbildung, die in der Regel eine bereits abgeschlossene Berufsausbildung voraussetzt. Da diese Vorbildung zu den Zulassungsvoraussetzungen zählt, eröffnet sie den Zugang zu den oben genannten Ausbildungsgängen. Insbesondere im Rahmen der Eignungsprüfung besteht für die angehenden Fachlehrkräfte und Technischen Lehrkräfte die Möglichkeit, ihre erworbenen Kompetenzen und Qualifikationen im Hinblick auf ihre zukünftige Tätigkeit einzubringen.

9. *ob und in welcher Weise bei der Weiterqualifizierung von Fachlehrkräften und Technischen Lehrkräften Leistungen, Kompetenzen und Qualifikationen berücksichtigt werden können beziehungsweise unter welchen Voraussetzungen und in welchem Rahmen ein berufsbegleitendes Studium an einer Pädagogischen Hochschule ermöglicht werden kann;*
10. *welche Möglichkeiten der Weiterqualifizierung für Fachlehrkräfte und Technische Lehrkräfte es derzeit gibt und inwieweit beziehungsweise in welchen Bereichen sie eine Ausweitung der Weiterqualifizierungsmöglichkeiten plant.*

Auch für Fachlehrkräfte und Technische Lehrkräfte besteht die Möglichkeit der Aufnahme eines Studiums, um die Laufbahnbefähigung einer wissenschaftlichen Lehrkraft des gehobenen Dienstes zu erwerben.

In der gestuften Studiengangstruktur mit Bachelor- und Masterabschlüssen nach der Rahmenvorgabeverordnung Lehramtsstudiengänge sehen die Studien- und Prüfungsordnungen der Pädagogischen Hochschulen eine Anrechnung von außerhalb des Hochschulsystems erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten vor. Auf Antrag der Fachlehrkräfte bzw. Technischen Lehrkräfte kann eine Anrechnung in den Bildungswissenschaften und den Ausbildungsfächern erfolgen.

In den schulpraktischen Studien wird das Orientierungs- und Einführungspraktikum einschließlich der Begleitveranstaltungen pauschal anerkannt.

Weitere Praktika sollen wissenschaftlich reflexive Kompetenzen des eigenen Unterrichtshandels vermitteln und können eine Grundlage für die Masterarbeit bieten. Aufgrund der engen Beziehung zwischen den schulpraktischen Anteilen und den Begleitseminaren kann die Schulpraxis hier nicht angerechnet werden.

Darüber hinaus eröffnet § 6 Absatz 2 der Laufbahnverordnung des Kultusministeriums (LVO-KM) Fachlehrkräften, die eine hauptberufliche Unterrichtspraxis von mindestens 9 Jahren und die Bewährung als Fachlehrkraft mit mindestens der Note 1,5 vorweisen können, die Möglichkeit, die Laufbahnbefähigung einer wissenschaftlichen Lehrkraft des gehobenen Dienstes in A 12 oder A 13 zu erwerben. Voraussetzung ist ein erfolgreicher Abschluss eines der beantragten Befähigung entsprechenden Studiums für das entsprechende Lehramt mit der 1. Staatsprüfung. Das Ableisten eines Vorbereitungsdienstes sieht § 6 Absatz 2 LVO-KM nicht vor.

Zudem eröffnet § 6 Absatz 1 LVO-KM jährlich insgesamt 30 Fachlehrkräften und Technischen Lehrkräften die Möglichkeit, die Laufbahnbefähigung für das Lehramt einer wissenschaftlichen Lehrkraft des gehobenen Dienstes in A 12 bzw. A 13 nach einer berufsbegleitenden Qualifizierung an einem Staatlichen Seminar zu erwerben. Auf die Antwort zu Frage 6 wird verwiesen.

Die Befähigung für die Laufbahn der wissenschaftlichen Lehrkraft erwirbt gemäß § 2 Absatz 1 LVO-KM überdies, wer nach Vorliegen der Bildungsvoraussetzungen eine laufbahnqualifizierende Zusatzausbildung erfolgreich abgeschlossen hat. Die laufbahnqualifizierende Zusatzausbildung beinhaltet eine zweijährige pädagogische Schulung und ein Jahr der Bewährung in der Schulpraxis der angestrebten Laufbahn. Auf das Bewährungsjahr im Anschluss an die Pädagogische Schulung kann verzichtet werden, wenn die Lehrkraft eine hauptberufliche Unterrichtspraxis von mindestens drei Jahren in der Laufbahn der Technischen Lehrkraft an beruflichen Schulen der gewerblichen Richtung nachweisen kann.

Für Technische Lehrkräfte an beruflichen Schulen bieten die Staatlichen Seminare für Didaktik und Lehrerbildung folgende Weiterqualifizierungsmodule an:

- Modul „Sonderpädagogische Zusatzqualifikation für den Unterricht an beruflichen Schulen“ für im Dienst befindliche Technische Lehrkräfte an beruflichen Schulen der hauswirtschaftlichen und gewerblichen Fachrichtung. Diese Weiterbildung wird in Zusammenarbeit mit den Seminaren Sonderpädagogik angeboten und bietet fundierte Grundlagen der Sonderpädagogik,
- Grundmodul und Aufbaumodul „Textverarbeitung“ für im Dienst befindliche Technische Lehrkräfte der hauswirtschaftlichen Richtung,
- Grundmodul „Sozialpflege“ für im Dienst befindliche Technische Lehrkräfte der hauswirtschaftlichen Richtung.

Dr. Eisenmann

Ministerin für Kultus, Jugend und Sport

## **Lehramt an beruflichen Schulen:**

### **2. Maßnahme zur Qualifizierung von Fachlehrer/innen an staatlichen beruflichen Schulen zum Schuljahr 2015/2016 in Bayern;**

Schreiben des Staatsministeriums vom 24.06.2015 (xx)

---

**Dauer:** max. 3 Jahre (universitäre und schulpraktische Qualifizierung)

**Ziel:** Erwerb der Befähigung für das Lehramt an beruflichen Schulen

**Teilnahmeberechtigte:** Fachoberlehrer/innen (15 Personen)

**Zulassung:**

- + Fachoberlehrer
- + mind. 5 WStd. Theorieunterricht in den letzten 3 Jahren
- + überdurchschnittliche dienstliche Beurteilung
- + Fortbildungsportfolio (pädagog. Fortbildung)
- + Explizite Eignungsfeststellung durch Schulleiter/in
- + Erwünscht: z.B. Mentorentätigkeit

### **Ablauf der Qualifizierungsmaßnahme:**

- a) Universitäre Qualifizierung in einem Unterrichtsfach  
D/E/Ethik/Rel/SK  
eigenverantwortliche Vorbereitung  
Prüfung identisch mit 1. Staatsprüfung in diesem Fach (x)
- b) Schulpraktische Qualifizierung  
1 Jahr; 2 WStd. eigenverantwortlicher Unterricht im Fach; 20 Fachsitzungen bei  
Zweifachseminarlehrern sowie eigens organisierten Hauptseminaren
- c) Reduzierte Unterrichtsverpflichtung  
+ max. für 2 Jahre jeweils 5 Anrechnungsstunden während Studium  
+ 4 Anrechnungsstunden für schulpraktische Qualifizierung

**Prüfungsleistungen:** + Einstündige Lehrprobe in der beruflichen Fachrichtung, anschl. 20-min.  
Fachgespräch  
+ Einstündige Lehrprobe im Unterrichtsfach  
+ Mündliche Prüfung in Didaktik des Unterrichtsfaches (20 min.)  
Gegen Ende der schulpraktischen Qualifizierung Gutachten Schulleiter/in auf Grund eines  
Vorschlags der zuständigen Seminarlehrkraft

(xx) Voraussetzung der Qualifizierungsmaßnahme in Bayern:

- + Verzicht auf universitäre Nachqualifizierung in den Berufsfeldern durch Anerkennung
- + Anerkennungen von Teilen des abgeleisteten Vorbereitungsdienstes

---

(x) Hessen: TUD: 60 CP im Fach, 20 CP Fachdidaktik (ab 01.10.2014)  
50 CP im Fach, 10 CP Fachdidaktik (bis 30.09.2014)

Dieter Staudt, 28.02.2016

# **Fachoberschule, Fachpraktische Ausbildung (Bayern)**

Diese Fachoberschule schließt nach der 12. Klasse mit der Fachhochschulreife und bei Einrichtung einer 13. Klasse mit der fachgebundenen oder allgemeinen Hochschulreife ab.

## **Fachpraktische Ausbildung**

Die 11. Jahrgangsstufe besteht zur Hälfte aus der Fachpraktischen Ausbildung. Passend zur Fachrichtung kann dieses Praktikum in sog. betrieblichen oder schulischen Werkstätten absolviert werden.

## **Sog. schulische Werkstätten**

Trifft die Begrifflichkeit Werkstätte in der Ausbildungsrichtung Technik aufgrund der Praktikumsinhalte Metallbearbeitung Elektrotechnik und Elektronik zu, ist der Begriff im Gestaltungszweig irreführend: Die Lehrkräfte – überwiegend Diplom-Designer und akademisch qualifizierte Künstler – vermitteln in der Praxis wissenschaftliche Gestaltungsgrundlagen und Gestaltungsdisziplinen, wie z. B. Layout, Typographie, Kalligraphie, Manuelles Drucken, Freihandzeichnen oder Malerei.

## **Lehrer\_innen in sog. Werkstätten**

Die Berufsbezeichnung lautet i. d. R. Werkstattausbilder\_in

## **Einstellungsvoraussetzungen**

Meister, Fach- oder Hochschulabschlüsse

## **Anzahl der sog. Werkstattausbilder\_innen**

April 2015 in Staatl. Fachoberschulen in Bayern: 140 (105,14 Vollzeitäquivalenten)

## **Ausbildung der angestellten sog. Werkstattausbilder\_innen in der Gestaltung**

Stand August 2014: 36 von 39 Lehrkräften verfügen über ein Studium

## **Lehrplan**

Richtlinien für die fachpraktische Ausbildung, ab September 2017 LehrplanPlus

## **Eingruppierung**

E9 des TVL (Werkstattausbilder mit dem Abschluss Meister oder Techniker)

## **Eingruppierung von vergleichbaren Fachlehrer\_innen im Schuldienst**

Fachlehrer\_innen an Fachoberschulen werden in A 9 des TVL eingruppiert und haben Aufstiegsmöglichkeiten bis A 12.

## **„Keine Schulnoten“ eine offizielle Begründung für die Eingruppierung in TVL E9**

Werkstattausbilder\_innen erteilen keine Noten im Sinne direkter Zeugnisnoten.

Werkstattausbilder\_innen vergeben Bewertungen für schulinterne Praktika, die Voraussetzung für den Abschluss an einer Fachoberschule sind. Das Zeugnis der Fachhochschulreife enthält die Gesamtleistungen der fachpraktischen Ausbildung.

## **Aufstiegsmöglichkeiten**

Keine (im Gegensatz zu Fachlehrer\_innen an Fachoberschulen)

## **Beschluss des Bayerischen Landtages**

Die Staatsregierung prüft derzeit die Möglichkeiten, wie für Werkstattausbilder\_innen an Fachoberschulen die Voraussetzungen für ihre Anerkennung als Lehrkräfte geschaffen werden können und wie das Berufsbild der Werkstattausbilder\_innen und -ausbilder geändert werden kann, um eine den Fachlehrer\_innen ähnliche Stellung der Werkstattausbilder\_innen im öffentlichen Dienst zu erreichen.

## **Regelungslücke in Eingruppierungsrichtlinien**

Die "Richtlinien über die Eingruppierung" (Anlage zum KMS vom 20.11.2012 Az. II.5 – 5 P 4030.1 – 6b.128 120) beinhalten keine Aussage über die Eingruppierung der Werkstattausbilder\_innen.

Stand: 25.06.2016 14:49:00

Vorgangsmappe für die Drucksache 17/6542

"Werkstattausbilderinnen und -ausbilder an Fachoberschulen besser stellen"

---

Vorgangsverlauf:

1. Antrag 17/6542 vom 07.05.2015
2. Beschlussempfehlung mit Bericht 17/7485 des OD vom 09.06.2015
3. Beschluss des Plenums 17/7606 vom 16.07.2015
4. Plenarprotokoll Nr. 50 vom 16.07.2015



## Antrag

der Abgeordneten **Margarete Bause, Ludwig Hartmann, Verena Osgyan, Thomas Gehring, Ulrike Gote, Katharina Schulze** und **Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

### **Werkstattausbilderinnen und -ausbilder an Fachoberschulen besser stellen**

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, die Möglichkeiten zu prüfen, wie für Werkstattausbilderinnen und Werkstattausbilder an Fachoberschulen die Voraussetzungen für ihre Anerkennung als Lehrkräfte geschaffen werden können und wie das Berufsbild der Werkstattausbilderinnen und -ausbilder geändert werden kann, um eine den Fachlehrerinnen und Fachlehrern ähnliche Stellung der Werkstattausbilderinnen und -ausbilder im öffentlichen Dienst zu erreichen.

Über die Ergebnisse der Prüfung ist im Ausschuss für Fragen des öffentlichen Dienstes zu berichten.

### **Begründung:**

Werkstattausbilderinnen und -ausbilder leisten eine innerschulische fachpraktische Ausbildung an staatlichen Fachoberschulen in Bayern. Sie sind aber trotz ihrer Arbeit an der Schule rechtlich von den übrigen Lehrkräften separiert. Sie sind in die Entgeltgruppe 9 TV-L eingruppiert und haben keine Aufstiegsmöglichkeiten, obwohl von ihnen Fach- oder Hochschulabschlüsse erwartet werden, was diese niedrige Eingruppierung aber als nicht sachgerecht erscheinen lässt. Fachlehrer an Fachoberschulen werden dagegen bei Vorliegen der beamtenrechtlichen Voraussetzungen in A 9 eingruppiert und haben Aufstiegsmöglichkeiten bis A 12.

Begründet wird die unterschiedliche Stellung der Lehrkräfte unter anderem damit, dass Werkstattausbilderinnen und -ausbilder keine Noten im Sinn direkter Zeugnisnoten vergeben. Tatsächlich vergeben sie aber Bewertungen für schulinterne Praktika, die Voraussetzung für den Abschluss an einer Fachoberschule sind. Der Unterschied in der Praxis gegenüber beispielsweise Fachlehrerinnen und Fachlehrern ist daher eher theoretischer Art.

Es sollte ihnen daher ein Weg aufgezeigt werden, wie sie die volle Lehrbefähigung erlangen können, um ähnliche Aufstiegsmöglichkeiten zu haben wie Fachlehrerinnen und Fachlehrer. Darüber hinaus sollte mittelfristig das Berufsbild der Werkstattausbilderinnen und -ausbilder überarbeitet werden, um sie voll in den Schuldienst integrieren zu können.



## **Beschlussempfehlung und Bericht**

des Ausschusses für Fragen des öffentlichen Dienstes

**Antrag der Abgeordneten Margarete Bause, Ludwig Hartmann,  
Verena Osgyan u.a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**  
Drs. 17/6542

**Werkstattausbilderinnen und -ausbilder an Fachoberschulen  
besser stellen**

### **I. Beschlussempfehlung:**

Zustimmung

Berichterstatlerin: **Verena Osgyan**  
Mitberichterstatter: **Tobias Reiß**

### **II. Bericht:**

1. Der Antrag wurde dem Ausschuss für Fragen des öffentlichen Dienstes federführend zugewiesen. Weitere Ausschüsse haben sich mit dem Antrag nicht befasst.
2. Der federführende Ausschuss hat den Antrag in seiner 25. Sitzung am 9. Juni 2015 beraten und einstimmig Zustimmung empfohlen.

**Ingrid Heckner**  
Vorsitzende



## **Beschluss**

### **des Bayerischen Landtags**

Der Landtag hat in seiner heutigen öffentlichen Sitzung beraten und beschlossen:

**Antrag** der Abgeordneten **Margarete Bause, Ludwig Hartmann, Verena Osgyan, Thomas Gehring, Ulrike Gote, Katharina Schulze** und **Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

Drs. 17/6542, 17/7485

### **Werkstattausbilderinnen und -ausbilder an Fachoberschulen besser stellen**

Die Staatsregierung wird aufgefordert, die Möglichkeiten zu prüfen, wie für Werkstattausbilderinnen und Werkstattausbilder an Fachoberschulen die Voraussetzungen für ihre Anerkennung als Lehrkräfte geschaffen werden können und wie das Berufsbild der Werkstattausbilderinnen und -ausbilder geändert werden kann, um eine den Fachlehrerinnen und Fachlehrern ähnliche Stellung der Werkstattausbilderinnen und -ausbilder im öffentlichen Dienst zu erreichen.

Über die Ergebnisse der Prüfung ist im Ausschuss für Fragen des öffentlichen Dienstes zu berichten.

Die Präsidentin

I.V.

**Inge Aures**

II. Vizepräsidentin

Redner zu nachfolgendem Tagesordnungspunkt

Vierte Vizepräsidentin Ulrike Gote

**Vierte Vizepräsidentin Ulrike Gote:** Ich rufe noch den **Tagesordnungspunkt 9** auf:

### **Abstimmung**

**über Europaangelegenheiten, Verfassungsstreitigkeiten und Anträge, die gemäß § 59 Abs. 7 der Geschäftsordnung nicht einzeln beraten werden (s. Anlage 1)**

Von der Abstimmung ausgenommen sind die Nummer 9 und die Nummer 38 der Anlage zur Tagesordnung, über die gesondert abzustimmen ist.

(...)

**Vierte Vizepräsidentin Ulrike Gote:** Nun lasse ich noch über die Antragsliste abstimmen. Hinsichtlich der jeweiligen Abstimmungsgrundlagen mit den einzelnen Voten der Fraktionen verweise ich auf die Ihnen vorliegende Liste.

(Siehe Anlage 1)

Wer mit der Übernahme seines Abstimmungsverhaltens bzw. des jeweiligen Abstimmungsverhaltens seiner Fraktion entsprechend der aufgelegten Liste einverstanden ist, den bitte ich um das Handzeichen. – Das sind alle Fraktionen. Danke schön. Gibt es Gegenstimmen? – Nein. Stimmenthaltungen? – Auch nicht. Dann übernimmt der Landtag diese Voten.

**Beschlussempfehlungen der Ausschüsse, die der Abstimmung über die nicht einzeln zu beratenden Europaangelegenheiten, Verfassungsstreitigkeiten und Anträge zugrunde gelegt wurden gem. § 59 Absatz 7 (Tagesordnungspunkt 9)**

Es bedeuten:

- (E) einstimmige Zustimmungsempfehlung des Ausschusses  
 (G) Zustimmungsempfehlung des Ausschusses mit Gegenstimmen  
 (ENTH) Zustimmungsempfehlung des Ausschusses mit Enthaltungen oder Enthaltung einer Fraktion im Ausschuss  
 (A) Ablehnungsempfehlung des Ausschusses oder Ablehnung einer Fraktion im Ausschuss  
 (Z) Zustimmung einer Fraktion im Ausschuss

**Europaangelegenheiten**

1. Konsultationsverfahren der Europäischen Union;  
 Bank- und Finanzwesen: Aufbau einer Kapitalmarktunion  
 18.02.2015 – 13.05.2015  
 Drs. 17/5644, 17/7401 (E) [X]

**Gemäß § 126 Abs. 3 BayLTGeschO:  
 Votum des endberatenden Ausschusses für Bundes- und Europaangelegenheiten  
 sowie regionale Beziehungen**

CSU	SPD	FREIE WÄHLER	GRÜ
<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>

2. Konsultationsverfahren der Europäischen Union;  
 Bank- und Finanzwesen: Überarbeitung der Prospekttrichtlinie  
 18.02.2015 – 13.05.2015  
 Drs. 17/5645, 17/7402 (E) [X]

**Gemäß § 126 Abs. 3 BayLTGeschO:  
 Votum des endberatenden Ausschusses für Bundes- und Europaangelegenheiten  
 sowie regionale Beziehungen**

CSU	SPD	FREIE WÄHLER	GRÜ
<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>

3. Konsultationsverfahren der Europäischen Union;  
Bank- und Finanzwesen:  
Ein EU-Rahmen für eine einfache, transparente und standardisierte Verbriefung  
18.02.2015 – 13.05.2015  
Drs. 17/5646, 17/7403 (E) [X]

**Gemäß § 126 Abs. 3 BayLTGeschO:  
Votum des endberatenden Ausschusses für Bundes- und Europaangelegenheiten  
sowie regionale Beziehungen**

CSU	SPD	FREIE WÄHLER	GRÜ
<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>

#### Verfassungsstreitigkeiten

4. Schreiben des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs vom 12. Juni 2015  
(Vf. 6-VII-15) betreffend Antrag auf Feststellung der Verfassungswidrigkeit des  
Art. 14 Abs. 6 Satz 2 des Gesetzes über die Fachhochschule für öffentliche Ver-  
waltung und Rechtspflege in Bayern (BayFHVRG) in der Fassung der Bekannt-  
machung vom 9. Oktober 2003 (GVBI S. 818, BayRS 2030-1-3-F), zuletzt geändert  
durch § 1 Nr. 61 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBI S. 286)  
PII/G1310.15-0003  
Drs. 17/7506 (G)

Votum des federführenden Ausschusses für  
Verfassung, Recht und Parlamentsfragen

- I. Der Landtag beteiligt sich am Verfahren.  
II. Der Antrag ist unbegründet.  
III. Zum Vertreter des Landtags wird der Abgeordnete Jürgen W. Heike bestellt.**

CSU	SPD	FREIE WÄHLER	GRÜ
<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>

5. Schreiben des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs vom 19. Juni 2015  
(Vf. 7-VII-15) betreffend Antrag auf Feststellung der Verfassungswidrigkeit
- der Art. 12, 15, 29, 30 und 38 des Gesetzes über das öffentliche Versor-  
gungswesen (VersoG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Juni  
2008 (GVBI S. 371, BayRS 763-1-I), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 373 der  
Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBI S. 286),
  - der §§ 5 bis 7, 11, 25 bis 37 i. V. m. Tabellen 1 und 2 der Satzung der  
Bayerischen Rechtsanwaltsversorgung vom 12. Januar 1984 (StAnz Nr. 4),
  - der §§ 5 bis 7, 14, 27 bis 40 i. V. m. Tabellen 1 und 2 der Satzung der  
Bayerischen Rechtsanwaltsversorgung vom 6. Dezember 1996  
(StAnz Nr. 51/52),

4. der §§ 5 bis 7, 14, 27 bis 40 i. V. m. Tabellen 1 und 2 in der Fassung der 1. Änderungssatzung der Bayerischen Rechtsanwaltsversorgung vom 7. Oktober 1998 (StAnz Nrn. 43, 48),
5. der §§ 5 bis 7, 14, 27 bis 40 i. V. m. Tabellen 1 bis 3 in der Fassung der 2. Änderungssatzung der Bayerischen Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung vom 22. Dezember 1999 (StAnz Nr. 52),
6. der §§ 5 bis 7, 14, 27 bis 40 i. V. m. Tabellen 1 bis 3 in der Fassung der 3. Änderungssatzung der Bayerischen Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung vom 24. Oktober 2000 (StAnz Nr. 46),
7. der §§ 5 bis 7, 14, 27 bis 40 i. V. m. Tabellen 1 bis 3 in der Fassung der 4. Änderungssatzung der Bayerischen Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung vom 30. November 2004 (StAnz Nr. 49),
8. der §§ 5 bis 7, 14, 27 bis 40 i. V. m. Tabellen 1 bis 3 in der Fassung der 5. Änderungssatzung der Bayerischen Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung vom 1. Dezember 2004 (StAnz Nr. 50),
9. der §§ 5 bis 7, 14, 27 bis 40 i. V. m. Tabellen 1 bis 3 in der Fassung der 6. Änderungssatzung der Bayerischen Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung vom 28. Dezember 2005 (StAnz 2006 Nr. 1),
10. der §§ 5 bis 7, 14, 27 bis 40 i. V. m. Tabellen 1 bis 3 in der Fassung der 7. Änderungssatzung der Bayerischen Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung vom 26. November 2008 (StAnz Nr. 49),
11. der §§ 5 bis 7, 14, 27 bis 40 i. V. m. Tabellen 1 bis 5 in der Fassung der 8. Änderungssatzung der Bayerischen Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung vom 10. August 2009 (StAnz Nr. 33),
12. der §§ 5 bis 7, 14, 27 bis 40 i. V. m. Tabellen 1 bis 5 sowie des § 48 b in der Fassung der 9. Änderungssatzung der Bayerischen Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung vom 7. Dezember 2009 (StAnz Nr. 51),
13. der §§ 5 bis 7, 14, 27 bis 40 i. V. m. Tabellen 1 bis 5 sowie des § 48 b in der Fassung der 10. Änderungssatzung der Bayerischen Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung vom 16. November 2010 (StAnz Nr. 46),
14. der §§ 5 bis 7, 14, 27 bis 40 i. V. m. Tabellen 1 bis 5 sowie des § 48 b in der Fassung der 11. Änderungssatzung der Bayerischen Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung vom 22. November 2012 (StAnz Nr. 48),
15. der §§ 5 bis 7, 14, 27 bis 40 i. V. m. Tabellen 1 bis 5 sowie des § 48 b in der Fassung der 12. Änderungssatzung der Bayerischen Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung vom 25. November 2014 (StAnz Nr. 50),
16. sämtlicher Dynamisierungsbeschlüsse der Bayerischen Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung.

PII/G1310.15-0004

Drs. 17/7502 (E)

Votum des federführenden Ausschusses für  
Verfassung, Recht und Parlamentsfragen

**Der Landtag beteiligt sich nicht an dem Verfahren****CSU****SPD****FREIE WÄHLER****GRÜ**

6. Schreiben des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs vom 26. Juni 2015 (Vf. 8-VIII-15) betreffend Meinungsverschiedenheit über die Frage, ob §§ 1 und 2 Abs. 1 des Gesetzes zur Änderung des Landeswahlgesetzes vom 23. Februar 2015 (GVBl S. 18) die Bayerische Verfassung verletzen  
PII/G-1310.14-0013  
Drs. 17/7503 (G)

Votum des federführenden Ausschusses für  
Verfassung, Recht und Parlamentsfragen

- I. Der Landtag beteiligt sich am Verfahren.**  
**II. Der Antrag ist unbegründet.**  
**III. Zum Vertreter des Landtags wird der Abgeordnete Jürgen W. Heike bestellt.**

**CSU**



**SPD**



**FREIE WÄHLER**



**GRÜ**



#### Anträge

7. Dringlichkeitsantrag der Abgeordneten Margarete Bause, Ludwig Hartmann, Thomas Gehring u.a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)  
Bund muss sich unmittelbar an den Kosten der Eingliederungshilfe beteiligen  
Drs. 17/4474, 17/7229 (A)

Votum des federführenden Ausschusses für  
Arbeit und Soziales, Jugend, Familie und Integration

**CSU**



**SPD**



**FREIE WÄHLER**



**GRÜ**



8. Antrag der Abgeordneten Markus Rinderspacher, Martina Fehlner, Dr. Christoph Rabenstein u.a. SPD  
Sicherung regionaler Werbemärkte für regionale Medien  
Drs. 17/5311, 17/7311 (E)

Votum des federführenden Ausschusses für  
Wirtschaft und Medien, Infrastruktur, Bau und Verkehr, Energie und Technologie

**CSU**



**SPD**



**FREIE WÄHLER**



**GRÜ**



9. Antrag der Abgeordneten Natascha Kohnen, Annette Karl, Andreas Lotte u.a. SPD  
Aktuelle Ausbauziele für Erneuerbare Energien vorlegen  
Drs. 17/6157, 17/7312 (A)

**über den Antrag wurde gesondert abgestimmt**

10. Antrag der Abgeordneten Annette Karl, Natascha Kohnen, Andreas Lotte u.a. SPD  
Barrierefreiheit bei Bahnhoftsanierungen sicherstellen  
Drs. 17/6176, 17/7313 (E)

Votum des federführenden Ausschusses für  
Wirtschaft und Medien, Infrastruktur, Bau und Verkehr, Energie und Technologie

CSU	SPD	FREIE WÄHLER	GRÜ
<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>

11. Antrag der Abgeordneten Hubert Aiwanger, Florian Streibl, Peter Meyer u.a. und  
Fraktion (FREIE WÄHLER)  
Altersdiskriminierung abschaffen - Ehrenamt der Schöffen stärken  
Drs. 17/6226, 17/7398 (E)

Votum des federführenden Ausschusses für  
Verfassung, Recht und Parlamentsfragen

CSU	SPD	FREIE WÄHLER	GRÜ
<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>

12. Antrag der Abgeordneten Hubert Aiwanger, Florian Streibl,  
Prof. (Univ. Lima) Dr. Peter Bauer u.a. und Fraktion (FREIE WÄHLER)  
Einführung einer Karenzzeit für Regierungsmitglieder  
Drs. 17/6319, 17/7399 (A)

Votum des federführenden Ausschusses für  
Verfassung, Recht und Parlamentsfragen

CSU	SPD	FREIE WÄHLER	GRÜ
<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>

13. Antrag der Abgeordneten Dr. Herbert Kränzlein, Andreas Lotte,  
Kathrin Sonnenholzner SPD  
Sprinterzüge für die S 4  
Drs. 17/6351, 17/7314 (A)

Votum des federführenden Ausschusses für  
Wirtschaft und Medien, Infrastruktur, Bau und Verkehr, Energie und Technologie

CSU	SPD	FREIE WÄHLER	GRÜ
<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>

14. Antrag der Abgeordneten Natascha Kohnen, Annette Karl, Bernhard Roos u.a. SPD  
Potenzialanalyse zur Kraft-Wärme-Kopplung in Bayern  
Drs. 17/6353, 17/7241 (E)

Votum des federführenden Ausschusses für  
Wirtschaft und Medien, Infrastruktur, Bau und Verkehr, Energie und Technologie

CSU	SPD	FREIE WÄHLER	GRÜ
<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>

15. Antrag der Abgeordneten Ruth Waldmann, Angelika Weikert, Doris Rauscher u.a. SPD  
Einsatz von Schulbegleiterinnen und Schulbegleitern an Regel- und Förderschulen  
Drs. 17/6354, 17/7392 (E)

Votum des federführenden Ausschusses für  
Arbeit und Soziales, Jugend, Familie und Integration

CSU	SPD	FREIE WÄHLER	GRÜ
<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>

16. Antrag der Abgeordneten Markus Rinderspacher, Hans-Ulrich Pfaffmann,  
Dr. Linus Förster u.a. und Fraktion (SPD)  
Seenotrettung - Mandat und Einsatzgebiet von Triton ändern  
Drs. 17/6443, 17/7387 (A)

Votum des federführenden Ausschusses für  
Bundes- und Europaangelegenheiten sowie regionale Beziehungen

CSU	SPD	FREIE WÄHLER	GRÜ
<input type="checkbox"/> A	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> ENTH	<input checked="" type="checkbox"/>

17. Antrag der Abgeordneten Margarete Bause, Ludwig Hartmann,  
Verena Osgyan u.a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)  
Werkstattausbilderinnen und -ausbilder an Fachoberschulen besser stellen  
Drs. 17/6542, 17/7485 (E)

Votum des federführenden Ausschusses für  
Fragen des öffentlichen Dienstes

CSU	SPD	FREIE WÄHLER	GRÜ
<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>

18. Antrag der Abgeordneten Margarete Bause, Ludwig Hartmann, Martin Stümpfig u.a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)  
Auswirkungen einer „Anti-Trassen-Klausel“ im Landesentwicklungsprogramm  
Drs. 17/6544, 17/7315 (A)

Votum des federführenden Ausschusses für  
Wirtschaft und Medien, Infrastruktur, Bau und Verkehr, Energie und Technologie

CSU	SPD	FREIE WÄHLER	GRÜ
<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>

19. Antrag der Abgeordneten Bernhard Roos, Annette Karl, Natascha Kohnen u.a. SPD, Margarete Bause, Ludwig Hartmann, Markus Ganserer u.a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)  
Radeln in Bayern – Radwegebenutzungspflicht systematisch überprüfen!  
Drs. 17/6553, 17/7316 (E)

Votum des federführenden Ausschusses für  
Wirtschaft und Medien, Infrastruktur, Bau und Verkehr, Energie und Technologie

CSU	SPD	FREIE WÄHLER	GRÜ
<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>

20. Antrag der Abgeordneten Susann Biedefeld, Herbert Woerlein, Klaus Adelt SPD  
Verbot des Handels mit Kleintieren und exotischen Tieren in Supermärkten  
Drs. 17/6556, 17/7286 (A)

Votum des federführenden Ausschusses für  
Umwelt und Verbraucherschutz

CSU	SPD	FREIE WÄHLER	GRÜ
<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>

21. Antrag der Abgeordneten Thomas Kreuzer, Karl Freller, Erwin Huber u.a. und Fraktion (CSU)  
Ergebnisse des Runden Tisches Medienpolitik umsetzen  
Drs. 17/6588, 17/7317 (G)

Votum des federführenden Ausschusses für  
Wirtschaft und Medien, Infrastruktur, Bau und Verkehr, Energie und Technologie

CSU	SPD	FREIE WÄHLER	GRÜ
<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>

22. Antrag der Abgeordneten Klaus Holetschek, Bernhard Seidenath, Kerstin Schreyer-Stäblein u.a. CSU  
Maßnahmen gegen hohen Krankenstand in der Pflege – insbesondere in der Altenpflege  
Drs. 17/6601, 17/7397 (E)

Votum des federführenden Ausschusses für  
Gesundheit und Pflege

CSU	SPD	FREIE WÄHLER	GRÜ
<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>

23. Antrag der Abgeordneten Dr. Linus Förster, Hans-Ulrich Pfaffmann, Susann Biedefeld u.a. SPD  
Wie sozial ist die EU? Anhörung im Europaausschuss  
Drs. 17/6661, 17/7388 (A)

Votum des federführenden Ausschusses für  
Bundes- und Europaangelegenheiten sowie regionale Beziehungen

CSU	SPD	FREIE WÄHLER	GRÜ
<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>

24. Antrag der Abgeordneten Dr. Linus Förster, Hans-Ulrich Pfaffmann, Susann Biedefeld u.a. SPD  
Europa braucht eine Sozialunion  
Drs. 17/6662, 17/7389 (A)

Votum des federführenden Ausschusses für  
Bundes- und Europaangelegenheiten sowie regionale Beziehungen

CSU	SPD	FREIE WÄHLER	GRÜ
<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>

25. Antrag der Abgeordneten Dr. Linus Förster, Hans-Ulrich Pfaffmann, Susann Biedefeld u.a. SPD  
Eine gerechte europäische Sozialpolitik für Frieden und Wohlstand in Europa  
Drs. 17/6664, 17/7390 (A)

Votum des federführenden Ausschusses für  
Bundes- und Europaangelegenheiten sowie regionale Beziehungen

CSU	SPD	FREIE WÄHLER	GRÜ
<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>

26. Antrag der Abgeordneten Dr. Linus Förster, Hans-Ulrich Pfaffmann, Susann Biedefeld u.a. SPD  
Rechte der europäischen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer stärken  
Drs. 17/6665, 17/7391 (A)

Votum des federführenden Ausschusses für  
Bundes- und Europaangelegenheiten sowie regionale Beziehungen

CSU	SPD	FREIE WÄHLER	GRÜ
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

27. Antrag der Abgeordneten Dr. Linus Förster, Hans-Ulrich Pfaffmann, Susann Biedefeld u.a. SPD  
Soziale Schutzstandards in Europa erhalten und ausbauen  
Drs. 17/6666, 17/7393 (A)

Votum des federführenden Ausschusses für  
Bundes- und Europaangelegenheiten sowie regionale Beziehungen

CSU	SPD	FREIE WÄHLER	GRÜ
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

28. Antrag der Abgeordneten Dr. Linus Förster, Hans-Ulrich Pfaffmann, Susann Biedefeld u.a. SPD  
Europäische Sozialcharta endlich ratifizieren  
Drs. 17/6667, 17/7394 (A)

Votum des federführenden Ausschusses für  
Bundes- und Europaangelegenheiten sowie regionale Beziehungen

CSU	SPD	FREIE WÄHLER	GRÜ
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

29. Antrag der Abgeordneten Margarete Bause, Ludwig Hartmann, Jürgen Mistol u.a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)  
Bericht zum Bevölkerungsschutz im digitalen Zeitalter  
Drs. 17/6725, 17/7331 (E)

Votum des federführenden Ausschusses für  
Kommunale Fragen, Innere Sicherheit und Sport

CSU	SPD	FREIE WÄHLER	GRÜ
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

30. Antrag der Abgeordneten Margarete Bause, Ludwig Hartmann, Jürgen Mistol u.a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)  
Dezentrale Energieversorgung voranbringen: Hürden für Mieterstrommodelle beseitigen  
Drs. 17/6724, 17/7319 (A)

Votum des federführenden Ausschusses für  
Wirtschaft und Medien, Infrastruktur, Bau und Verkehr, Energie und Technologie

CSU	SPD	FREIE WÄHLER	GRÜ
<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>

31. Antrag der Abgeordneten Margarete Bause, Ludwig Hartmann, Thomas Gehring u.a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)  
Verwaltung und Bewirtschaftung staatseigener Dienst- und Mietwohnungen  
Drs. 17/6728, 17/7486 (E)

Votum des federführenden Ausschusses für  
Fragen des öffentlichen Dienstes

CSU	SPD	FREIE WÄHLER	GRÜ
<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>

32. Antrag der Abgeordneten Hans-Ulrich Pfaffmann, Dr. Linus Förster, Susann Biedefeld u.a. SPD  
Barrierefreies Europa – Zwischenbericht über den Stand der Umsetzung der EU-Strategie zugunsten von Menschen mit Behinderungen 2010 – 2020 in Bayern  
Drs. 17/6732, 17/7482 (A)

Votum des federführenden Ausschusses für  
Bundes- und Europaangelegenheiten sowie regionale Beziehungen

CSU	SPD	FREIE WÄHLER	GRÜ
<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>

33. Antrag der Abgeordneten Hubert Aiwanger, Florian Streibl, Benno Zierer u.a. und Fraktion (FREIE WÄHLER)  
Mobile Sichtschutzwände  
Drs. 17/6736, 17/7332 (E)

Votum des federführenden Ausschusses für  
Kommunale Fragen, Innere Sicherheit und Sport

CSU	SPD	FREIE WÄHLER	GRÜ
<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>

34. Antrag der Abgeordneten Hubert Aiwanger, Florian Streibl, Dr. Hans Jürgen Fahn u.a. und Fraktion (FREIE WÄHLER)  
Zusammenarbeit mit Tirol und Südtirol in der Flüchtlingspolitik  
Drs. 17/6739, 17/7481 (A)

Votum des federführenden Ausschusses für  
Bundes- und Europaangelegenheiten sowie regionale Beziehungen

CSU	SPD	FREIE WÄHLER	GRÜ
<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>

35. Antrag der Abgeordneten Dr. Otto Hünnerkopf, Gudrun Brendel-Fischer, Ludwig Freiherr von Lerchenfeld u.a. CSU  
Bericht zur bayerischen Nachhaltigkeitsstrategie  
Drs. 17/6743, 17/7287 (E)

Votum des federführenden Ausschusses für  
Umwelt und Verbraucherschutz

CSU	SPD	FREIE WÄHLER	GRÜ
<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>

36. Dringlichkeitsantrag der Abgeordneten Margarete Bause, Ludwig Hartmann, Rosi Steinberger u.a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)  
Bundesratsinitiative des Landes Schleswig-Holstein zum Verbot von Pelztierfarmen unterstützen  
Drs. 17/6795, 17/7395 (A)

Votum des federführenden Ausschusses für  
Umwelt und Verbraucherschutz

CSU	SPD	FREIE WÄHLER	GRÜ
<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>

37. Dringlichkeitsantrag der Abgeordneten Margarete Bause, Ludwig Hartmann, Ulrike Gote u.a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)  
Medienvielfalt sichern: Verbot regionalisierter Werbung in bundesweit ausgestrahlten Programmen konsequent umsetzen  
Drs. 17/7045, 17/7400 (A)

Votum des federführenden Ausschusses für  
Wirtschaft und Medien, Infrastruktur, Bau und Verkehr, Energie und Technologie

CSU	SPD	FREIE WÄHLER	GRÜ
<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>

38. Antrag der Abgeordneten Andreas Lotte, Annette Karl, Natascha Kohnen u.a. SPD  
Die Energiewende in Bayern sinnvoll befördern  
Drs. 17/6551, 17/7242 (E) [X]

**über den Antrag wurde gesondert abgestimmt**



**Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion**

Kurfürstliches Palais, Willy-Brandt-Platz 3

54290 Trier

Stand: 09.02.2017

## ***INFORMATIONEN***

### **Lehrerin und Lehrer für Fachpraxis an Berufsbildenden Schulen in Rheinland-Pfalz**

#### **1. Das Lehramt der Lehrerin und des Lehrers für Fachpraxis**

An den Berufsbildenden Schulen in Rheinland-Pfalz wird neben dem allgemeinen und fachtheoretischen Unterricht auch fachpraktischer Unterricht erteilt. Im Rahmen dieses fachpraktischen Unterrichts sollen die Schülerinnen und Schüler Berufsqualifikationen oder Teilqualifikationen erwerben.

Dieser Unterricht wird von dafür ausgebildeten Lehrerinnen und Lehrern, den Lehrerinnen und Lehrern für Fachpraxis, erteilt.

Den Lehrerinnen und Lehrern für Fachpraxis an Berufsbildenden Schulen wird der Unterricht in den fachpraktischen Fächern übertragen, die ihrer Berufsrichtung entsprechen. Sie erteilen selbstständigen Unterricht zur Vermittlung von Fertigkeiten für die praktische Grund- und Fachbildung und wirken mit bei der Vorbereitung und Durchführung von Demonstrationen und Versuchen im Rahmen oder als Ergänzung des berufsbezogenen theoretischen Unterrichts, ferner verwalten und betreuen sie Werkstätten und Werkstatteinrichtungen.

Das Lehramt der Lehrerin und des Lehrers für Fachpraxis setzt daher eine qualifizierte Berufsausbildung sowie eine praktische Tätigkeit und eine pädagogische Ausbildung voraus.

## **2. Wer kann Lehrerin oder Lehrer für Fachpraxis werden?**

Zur pädagogischen Ausbildung für das Lehramt der Lehrerin und des Lehrers für Fachpraxis an Berufsbildenden Schulen kann zugelassen werden, wer

- a) eine Berufsausbildung und eine für die als Lehrerin oder Lehrer für Fachpraxis angestrebte berufliche Fachrichtung geeignete Fachschulausbildung abgeschlossen hat oder
- b) eine Berufsausbildung abgeschlossen und eine für die als Lehrerin oder Lehrer für Fachpraxis angestrebte berufliche Fachrichtung geeignete Meisterprüfung bestanden oder
- c) eine gleichwertige Ausbildung mit einer Prüfung abgeschlossen hat und

danach mindestens zwei Jahre lang eine hauptberufliche Tätigkeit außerhalb des Schuldienstes ausgeübt hat.

Die hauptberufliche Tätigkeit muss

- 1. fachlich an die Fachschulausbildung nach a) oder die Meisterprüfung nach b) anknüpfen sowie den fachlichen Anforderungen entsprechen und
- 2. im Hinblick auf die Aufgaben der Laufbahn die Fähigkeit der Bewerberin oder des Bewerbers zu fachlich selbstständiger Berufsausübung erwiesen haben.

Der Nachweis einer beruflichen Tätigkeit ist nicht erforderlich, soweit eine Ausbildung in einem Pflegeberuf mit anschließender staatlich anerkannter Weiterbildungsmaßnahme in diesem Beruf oder die staatlichen Prüfungen für die Lehrerinnen und Lehrer der Textverarbeitung und der Büropraxis erfolgreich abgeschlossen wurden.

In Fachgebieten, in denen es eine Fachschulausbildung oder Meisterprüfung nicht gibt, wird die Befähigung für das Lehramt der Lehrerin oder des Lehrers für Fachpraxis durch eine in diesem Fachgebiet abgeschlossene Berufsausbildung und eine entsprechende sechsjährige hauptberufliche Tätigkeit erworben.

## **3. Wie kann man Lehrerin oder Lehrer für Fachpraxis an Berufsbildenden Schulen werden?**

Die Ausbildung (Pädagogische Ausbildung) zur Lehrerin oder zum Lehrer für Fachpraxis an Berufsbildenden Schulen dauert achtzehn Monate. Sie wird vom Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur - Landesprüfungsamt für das Lehramt an Schulen - geleitet.

Während der pädagogischen Ausbildung wird die Bewerberin/der Bewerber in den Beruf der Lehrerin bzw. des Lehrers für Fachpraxis eingeführt und mit den Zielen und dem Bildungsauftrag der Berufsbildenden Schulen sowie insbesondere mit der Didaktik und Methodik der Unterrichtsfächer, in denen später unterrichtet werden soll, vertraut gemacht.

Die Bewerberin/der Bewerber wird theoretisch und praktisch ausgebildet.

Die theoretische Ausbildung erfolgt an einem staatlichen Studienseminar für das Lehramt an Berufsbildenden Schulen.

Die Standorte für die Studienseminare sind Speyer (mit Teildienststelle Kaiserslautern), Mainz, Neuwied oder Trier.

Die praktische Ausbildung erfolgt an einer Ausbildungsschule durch Hospitationen, Ausbildungsunterricht, aber auch durch eigenverantwortlichen Unterricht.

Die Ausbildung schließt mit einer Prüfung ab (Pädagogische Prüfung für das Lehramt der Lehrerin und des Lehrers für Fachpraxis an Berufsbildenden Schulen).

Sie besteht aus einem

- praktischen (1 Lehrprobe) und
- mündlichen Teil.

#### **4. Beschäftigungsmöglichkeiten der Lehrerin und des Lehrers für Fachpraxis**

Lehrerinnen und Lehrer für Fachpraxis können nur in den Berufsbereichen ausgebildet werden, in denen an den Berufsbildenden Schulen fachpraktische Fächer unterrichtet werden.

Informationen über das Lehramt der Lehrerin und des Lehrers für Fachpraxis erteilen die Berufsbildenden Schulen und die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD) in Trier, Koblenz oder Neustadt.

#### **5. Bewerbung und pädagogische Ausbildung**

Bei entsprechendem Bedarf werden Ausbildungsstellen im Internet ausgeschrieben.

Eine Bewerbung zur Übernahme in die pädagogische Ausbildung für das Lehramt der Lehrerin und des Lehrers für Fachpraxis an Berufsbildenden Schulen ist dann bei den jeweiligen Schul-

aufsichtsbehörden der Aufsichtsbezirke in Trier, Koblenz oder Neustadt einzureichen, in deren Aufsichtsbereich die Stellen ausgeschrieben sind.

Eine Bewerbung muss schriftlich erfolgen. Die Schulbehörde prüft die Voraussetzungen für die Einstellung in die pädagogische Ausbildung, entscheidet über die Zulassung und weist die Ausbildungsschule und den entsprechenden Seminarplatz zu.

Der Bewerbung sind die üblichen Unterlagen (Lebenslauf, Foto und Nachweise über die Qualifikation, ggf. Nachweis einer Behinderung) beizufügen (vgl. Anlagen).

Der Seminarplatz, an dem die pädagogische Ausbildung erfolgt, wird an einem Staatlichen Studienseminaren für das Lehramt an Berufsbildenden Schulen in Mainz, Neuwied, Trier oder Speyer (mit Teildienststelle in Kaiserslautern) zur Verfügung gestellt.

Die Einstellungen zur pädagogischen Ausbildung erfolgen in der Regel zum 1. Mai oder zum 1. November eines Jahres.

## **6. Besoldung**

Die Beschäftigung während der Ausbildungszeit erfolgt als Lehrkraft im Beschäftigungsverhältnis (Entgeltgruppe 9).

Die Lehrerinnen und Lehrer für Fachpraxis sind in der Laufbahn des gehobenen Dienstes als Beamte in Besoldungsgruppe A 10 Landesbesoldungsordnung eingestuft. Bei achtjähriger Lehrtätigkeit nach der Ausbildung oder vierjähriger Dienstzeit nach Ablauf der Probezeit als Lehrerin oder Lehrer für Fachpraxis ist eine Einstufung in Besoldungsgruppe A 11 möglich.

Hat die Bewerberin/der Bewerber nach Abschluss der Ausbildung das 45. Lebensjahr überschritten, kann eine Einstellung als Lehrkraft im Beschäftigungsverhältnis (Entgeltgruppe 9) erfolgen. Die Höchstaltersgrenze erhöht sich für Schwerbehinderte Menschen um drei Jahre.

## **7. Aufstiegsmöglichkeiten**

Ausgebildete Lehrkräfte für Fachpraxis, die über mehrjährige Berufserfahrung an berufsbildenden Schulen verfügen, haben die Möglichkeit nach erfolgreichem Abschluss eines Studiums an einer Fachhochschule in ihrem Berufsfeld als Fachlehrerin bzw. Fachlehrer eingesetzt zu werden.

Eine Ernennung erfolgt in diesen Fällen unter den Voraussetzungen, dass die Bewerberin/der Bewerber

1. eine Dienstzeit (§ 30 Laufbahnverordnung) von mindestens vier Jahren in einem Amt der Besoldungsgruppe 10 der Besoldungsordnung A zurückgelegt,

2. ein Hochschulstudium mit einem Bachelorgrad oder einem gleichwertigen Abschluss (§ 15 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 LBG) in dem betreffenden Berufsfeld der Lehrerin oder des Lehrers für Fachpraxis erfolgreich abgeschlossen hat oder eine vergleichbare Qualifikation nachweisen kann  
**und**
3. aufgrund eines Unterrichtsbesuchs und eines Prüfungsgesprächs von der Schulbehörde die Befähigung für das Lehramt der Fachlehrerin und des Fachlehrers an berufsbildenden Schulen zuerkannt bekommen hat.

Darüber hinaus können ausgebildeten Lehrkräften für Fachpraxis, die durch ihre Tätigkeit an berufsbildenden Schulen über langjährige Erfahrungen verfügen, ohne Ableistung des entsprechenden Vorbereitungsdienstes die Befähigung für das Lehramt an berufsbildenden Schulen (Laufbahn des höheren Dienstes) erwerben. Dieser Laufbahnwechsel erfolgt unter den Voraussetzungen, dass die Bewerberin/der Bewerber

1. eine Dienstzeit (§ 30 Laufbahnverordnung) von mindestens acht Jahren, davon mindestens vier Jahre in einem Amt der Besoldungsgruppe 11 der Besoldungsordnung A zurückgelegt,
2. ein Hochschulstudium (§ 15 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 LBG) in dem betreffenden Berufsfeld der Lehrerin oder des Lehrers für Fachpraxis erfolgreich abgeschlossen  
**und**
3. aufgrund eines Unterrichtsbesuchs und eines Prüfungsgesprächs von der Schulbehörde die Befähigung für das Lehramt an berufsbildenden Schulen zuerkannt bekommen hat.

## **8. Rechtliche Grundlagen**

Die Durchführung der pädagogischen Prüfung für das Lehramt der Lehrerin bzw. des Lehrers für Fachpraxis richtet sich nach der Landesverordnung über die pädagogische Ausbildung und Prüfung für das Lehramt der Lehrerin oder des Lehrers für Fachpraxis und der Fachlehrerin oder des Fachlehrers an berufsbildenden Schulen vom 16.09.2013 (GVBl. S. 372; Berichtigung GVBl. 2014 S. 22) in der jeweils geltenden Fassung.

Die Durchführung des Einstellungsverfahrens richtet sich nach § 18 des Landesbeamtengesetzes (LBG) i.V.m. § 11 der Schullaufbahnverordnung (SchulLbVO) und der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung über die pädagogische Ausbildung für das Lehramt der Lehrerin oder des Lehrers für Fachpraxis und der Fachlehrerin oder des Fachlehrers an berufsbildenden Schulen vom 21.10.2013 (Amtsblatt S. 328) in der jeweils gültigen Fassung.

## 9. Auskunft

Weitere Auskünfte können Sie unter nachfolgenden Telefonnummern erhalten:

Trier            Tel.: 0651 / 9494 398 Frau Kebig  
                    FAX: 0651 / 9494 77 398  
                    mailto: [Marie-Luise.Kebig@add.rlp.de](mailto:Marie-Luise.Kebig@add.rlp.de)

Koblenz        Tel.: 0261 / 4932 39448 Herr Mohr  
                    mailto: [Hans-Juergen.Mohr@add.rlp.de](mailto:Hans-Juergen.Mohr@add.rlp.de)

Neustadt      Tel.: 06321 / 99 2307 Frau Risser  
                    FAX: 06321 / 99 3 2307  
                    mailto: [Margit.Risser@addnw.rlp.de](mailto:Margit.Risser@addnw.rlp.de)

## Anlage 1: **Übersicht der einzureichenden Bewerbungsunterlagen**

Bitte achten Sie darauf, dass Ihre Unterlagen vollständig sind.

**Verwenden Sie zur Vorlage Ihrer Bewerbungsunterlagen keine Klarsichtfolien oder Hefter.** Sie können die Unterlagen jedoch mit einem Heftrücken versehen.

Die Bewerbung muss schriftlich erfolgen. Folgende weitere Unterlagen sind für die Bearbeitung Ihrer Bewerbung im Einzelnen erforderlich:

1. ein Passbild aus neuester Zeit (Name bitte auf der Rückseite vermerken; zwei weitere Passbilder sind bei Dienstantritt im Seminar vorzulegen),
2. lückenloser, eigenhändig unterschriebener Lebenslauf,
3. ggf. Nachweis über Wehr-, Zivildienst, Entwicklungshelfertätigkeit, freiwilliges soziales Jahr oder freiwilliges ökologisches Jahr,
4. ggf. Nachweis über Behinderung,
5. ggf. entsprechendes Schulabschlusszeugnis,
6. ggf. Berufsschulabschlusszeugnis,
7. ggf. Gesellenbrief / Kaufmannsgehilfenbrief,
8. ggf. Meisterbrief und -zeugnis oder vergleichbare Weiterbildungsabschlüsse,
9. Nachweis(e) über die mindestens zwei- bzw. sechsjährige berufspraktische Tätigkeit außerhalb des Schuldienstes.
10. [Erklärung über Beschäftigungszeiten/Jahrespraktika zur Stufenfestsetzung nach § 16 TV-L.](#)

Sofern eine Einstellung in die pädagogische Ausbildung erfolgen kann, werden die Bewerberinnen und Bewerber zur gegebenen Zeit zur Abgabe einer **ärztlichen Bescheinigung** oder eines **amtsärztlichen Gesundheitszeugnisses** und eines **erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses** aufgefordert.

# **Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft Rheinland-Pfalz**

Vorsitzender



Frau  
Bildungsministerin Doris Ahnen  
Ministerium für Bildung, Wissenschaft,  
Weiterbildung und Kultur  
Mittlere Bleiche 61  
55116 Mainz

19. September 2011  
Ha/Yahi

Sehr geehrte Frau Staatsministerin Ahnen,

die GEW Rheinland-Pfalz hält es für erforderlich, Lehrerinnen und Lehrern für Fachpraxis an berufsbildenden Schulen eine Zulage zu gewähren, wenn diese zur Abdeckung von Unterrichtsausfall im Theorieunterricht eingesetzt werden, was derzeit an den meisten Schulen der Regelfall ist.

Nach Abschnitt 7.20 der Dienstordnung darf Lehrerinnen und Lehrern für Fachpraxis grundsätzlich nur Unterricht in den fachpraktischen Fächern übertragen werden, die ihrer Fachrichtung entsprechen (= selbstständiger Unterricht zur Vermittlung von Fertigkeiten für praktische Grund- und Fachbildung; Vorbereitung und Durchführung von Demonstrationen und Versuchen im Rahmen oder als Ergänzung des berufsbezogenen theoretischen Unterrichts; Verwaltung und Betreuung von Werkstätten und Werkstatteinrichtungen). Wenn sie ausnahmsweise bei Bedarf auch zur Erteilung fachtheoretischen Unterrichts in Berufsschulklassen eingesetzt werden sollen, ist ihr Einverständnis anzustreben.

Aufgrund des hohen Unterrichtsausfalls werden Fachlehrerinnen und Fachlehrer zunehmend auch gegen ihren Willen im fachtheoretischen Unterricht ihrer Fachrichtung und auch fachfremd eingesetzt. Diese Unterrichtsstunden sind zwar nicht mit dem Faktor 1,2 belastet, d.h. bei Unterricht in Fachtheorie sinkt die Wochenstundenverpflichtung. Diese Reduzierung der Stundenzahl steht jedoch in keinem Verhältnis zu den zusätzlichen Belastungen eines Unterrichts in Bereichen, für die die Lehrkräfte keine Ausbildung besitzen.

- 2 -

Mit der Abdeckung von Theorieunterricht, der laut Dienstordnung nur von Lehrkräften mit Fachhochschul- oder Hochschulausbildung erteilt werden darf, durch Lehrerinnen und Lehrer für Fachpraxis reduziert das Land den Unterrichtsausfall und spart die Differenz zwischen A10/A11 und A13/A14 ein. Diese Einsparungen können zur Zahlung einer Zulage für den Einsatz von FachpraxislehrerInnen im Theorieunterricht verwendet werden.

Wir wären gern bereit, den Sachverhalt mit Ihnen in einem persönlichen Gespräch näher zu erörtern.

Mit freundlichen Grüßen

Klaus-Peter Hammer